

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Öffentliche Rückversicherung für gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung.</b>	615	<b>Arbeiterversicherung.</b> Eine wichtige Entscheidung über "entthätigam-schuldige" Arbeiter.	657
<b>Geisgebung und Verwaltung.</b> Ungültigkeitserklärung von Arbeitsgesetzen in den Vereinigten Staaten.	618	<b>Gewerbegerichtliches.</b> Die örtliche Jurisdiktion gewerblicher Rechtsverhältnisse.	658
<b>Wirtschaftliche Rundschau.</b>	650	<b>Kartelle und Sekretariate.</b> Arbeitervereine in Preußen haben gesucht. Marktsituation des westfälischen Brauereiwesens.	659
<b>Arbeiterbewegung.</b> Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften.	652	<b>Andere Organisationen.</b> Ein zweites Straßenbahnerstreik in Saarbrücken.	659
<b>Lohnbewegungen und Streiks.</b> Der Kampf im Hamburger Holzgewerbe. — Der Streik der Eisenformer und Siebereiarbeiter Berlins. — Tarif- und Lohnbewegungen. — Streiks und Ausperrungen.	653	<b>Mitteilungen.</b> Zur die Verhandlungsbedingungen. — Unterbringungsverordnungen.	660
<b>Aus Unternehmerkreisen.</b> Streikbrecherhandel.	656	<b>Hierzu: Statistische Beilage Nr. 8: Die Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1910.</b>	

### Öffentliche Rückversicherung für gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung.

Die Reorganisation der Stadtcölnischen Arbeitslosenversicherungskasse hat der öffentlichen Arbeitslosenversicherung keine Förderung gebracht. Wohl aber hat sie ein neues Problem gestellt, um das bisher sich kein Mensch den Kopf zerbrochen hat, das jetzt aber einer näheren Untersuchung bedarf. Es handelt sich um die öffentliche Rückversicherung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung. In meinem Schlusswort zum Referat „Arbeitsnachweis und Arbeitslosenunterstützung“ zu Dresden erklärte ich nach den Ausführungen des Kölner Vertreters der Metallarbeiter, Haas (vergl. S. 337 d. Protokolls): Die Ausführungen des Vertreters von Köln waren sehr dankenswert, aber auch die neue Kölner Kasse hat mit dem Stuttgarter Beschluß nichts zu tun; sie ist keine Anerkennung, keine Förderung der Gewerkschaften, sondern eine gewerkschaftliche Unternehmung einer städtischen Kasse, die bisher nicht leben und nicht sterben konnte und der nunmehr durch die Wirksamkeit der Gewerkschaften neues Leben eingehaucht werden soll. Die Zukunft wird lehren, wie die Gewerkschaften dabei fahren, aber mit der Stuttgarter Resolution und mit unserer heutigen Resolution hat die Kölner Kasse nichts zu tun. Im Gegenteil, ich halte sie für eine bedenkliche Konzeption an ein System der Arbeitslosenversicherung, das wir nicht billigen können und nicht großzügig fördern wollen.

Durch die mir jetzt vorliegende „Denkschrift über die Umgestaltung der Stadtcölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter“ wird das vorstehende Urteil nicht im mindesten erschüttert, sondern im Gegenteil erhärtet. Die Stadtcölnische Kasse wurde im Jahre 1896 gegründet, besteht also mehr denn 15 Jahre. Ihre Mitgliederzahl (d. h. die Zahl der Versicherten) betrug im ersten Geschäfts-

jahr 220, erreichte 1909/10 1938 und ging 1910/11 auf 1787 zurück. Der Gesamtbeitrag der Tagelöhner für Arbeitslose war 1896/97: 2355 Mk., 1908/09: 61934 Mk., 1910/11: 43545 Mk. Von den Tagelöhnergeldern brachten die Versicherten 1896/97: 42,5 Proz., 1910/11: 54,9 Proz. aus eigenen Beiträgen auf. Im Arbeitslosensjahr 1900/01 sank dieser Anteil auf 23,6 Proz., im Konjunkturjahr 1905/06 wieder auf 91,7 Proz. Die Kasse unterhält nur bei Arbeitslosigkeit im Winter (während der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März), also nur während drei Monate des Jahres. Sie kam fast nur für Saisonarbeiter in Betracht, die alljährlich regelmäßig arbeitslos wurden. Der Prozentjah der Arbeitslosen schwankte denn auch in den verschiedenen Geschäftsjahren zwischen 51,1 (1898/99) und 84,8 Proz. (1906/07). Erwägt man dagegen, daß 1909 von 18967 Mitgliedern der freien Gewerkschaften in Köln 13335 gegen Arbeitslosigkeit am Ort in ihren Gewerkschaften versichert waren, und zwar für das ganze Jahr, sowie daß diese Gewerkschaften 1908: 62467 Mk., 1909: 74699 Mk. für Arbeitslosenunterstützung (neben 22735 bzw. 20803 Mk. für Arbeitslosenunterstützung) aufwandten, so zeigt sich aus diesen Zahlen nicht bloß die Bedeutungslosigkeit, sondern auch die Lebensunfähigkeit der Stadtcölnischen Versicherungskasse. Dort entfallen auf jedes Mitglied durchschnittlich in einem einzigen Winterquartal (1908/09) 31,64 Mk. an Unterbringung, ein Betrag, den die Mitgliederbeiträge nicht entfremt zu decken vermögen. Die Kasse ist also gar keine Versicherungskasse, sondern eine wohltätige Unterbringungseinrichtung, die auf Zuwendungen wohlgesinnter Kreise angewiesen ist. Bei den freien Gewerkschaften kommen auf jedes Mitglied in Köln im ganzen Jahre (1909) 5,60 Mk. Arbeitslosenunterstützung, die völlig aus eigenen Beiträgen der Mitglieder aufgebracht werden. Hier ist eine wirklich lebensfähige Versicherung vorhanden, die den Beweis ihrer Existenzkraft durchaus erbracht hat. Wenn es also galt, die Arbeits-

Eine klare Rechtslage ist also noch nicht vorhanden. Demgemäß handeln auch die Zollbehörden in den einzelnen Landesteilen ganz nach eigenem Ermessen. So sind neuerdings wieder einige Vertragsparteien in den Provinzen Schlesien und Brandenburg aufgefordert worden, die Stempelsteuer zu entrichten. Nachdem bereits eine Entscheidung eines Landgerichts vorliegt, wird es im Interesse der Beteiligten liegen, die Frage zur Entscheidung vor den obersten preussischen Gerichtshof zu bringen, damit endlich Klarheit und eine allgemein gültige Rechtslage geschaffen wird.

Hermann Silber Schmidt.

## Andere Organisationen.

### Christliche Gewerkschaften und Jugendbewegung.

Der Aufstieg der freien Jugendbewegung hat auch in den christlichen Gewerkschaften wie ein Alarmsignal gewirkt. Ihre Hoffnungslosigkeit bei der Gewinnung der Arbeitermassen weist sie mit besonderem Eifer auf die Jugend hin, in der die „christliche“ Erziehung der Schule und Kirche noch ungeschwächt von den Erfahrungen des harten Lebens nachwirkt. Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ widmet daher diesem Kampfe eine ganze letzte Viertelsjahrsbeilage. Von den verschiedensten Seiten beleuchtet sie in teilweise gar nicht so unebenen Ausführungen das Jugendproblem. Uns interessiert vor allem der Kriegsplan, den sie für die Gewinnung der gewerblich tätigen jungen Leute entwirft. Betrübniß gesteht sie zunächst von den katholischen Jugendvereinen ein: „Aber die Arbeiterjugend ist recht wenig in diesen Vereinigungen vertreten.“ Dann ahnt sie ganz richtig, daß die „Sozialdemokratie“ schon den richtigen „Dreh“ finden werde, den jungen Leuten den Unterschied zwischen religiösen Vereinen und wirtschaftlichen Verbänden klarzumachen. Freundlich rät sie uns, der Jugend zu sagen: „Die Kongregation ist für deine religiösen Bedürfnisse, aber die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen beizugehen wir. Wir sind es, die für dich eintreten gegenüber dem Arbeitgeber, gegenüber dem Lehrherrn; in der Kongregation findest du davon nichts.“ Das ist so richtig, daß es allerwärts sehr beachtet werden sollte. Klare und scharfe Scheidung zwischen religiösen Gefühlen, Jenseitshoffnungen und dem Kampf in der rauhen Wirklichkeit, um die Verbesserung des Diesseits.

Natürlich soll der junge Mann in die „christliche Gewerkschaft“. „Sobald ein junger Mann oder Lehrling die Arbeitsstelle betritt, wird der Vertrauensmann der christlichen Gewerkschaften sich zu versichern haben, ob er christlich organisiert ist oder nicht. Mit dem System der Zurückhaltung muß gründlich gebrochen werden.“ Sehr richtig. Unsere Vertrauensmänner sind in der Gewinnung der Jugend viel zu „zurückhaltend“. Mögen sie dafür sorgen, daß sie jeden jungen Mitarbeiter vor dem christlichen Sendboten aufklären.

Die katholischen Arbeitervereine, die Vorschulen der christlichen Gewerkschaften, dürfen natürlich beim Jugendfang nicht müßig stehen. Auch ihnen weist der Artikel ihre Aufgabe zu: „Unsere Arbeitervereine haben die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu den Gewerkschaften in den letzten Jahren besonders scharf gefordert; sie werden mit ebenso großer Schärfe diese Zugehörigkeit fordern müssen für die Söhne der Mitglieder. Das wird der erste Schritt auf diesem Wege sein. Die Statistik der Arbeitervereine, die verzeichnet,

ob und wo die einzelnen Mitglieder organisiert sind, werden in Zukunft eine weitere Rubrik zu führen haben, nämlich ob das Mitglied organisationsfähige Söhne hat und wo sie sind.“ Diese Punkte wollen die christlichen Gewerkschaften bei ihrer jährlichen Herbstagitation gebührend berücksichtigen.

Dieser Feldzugsplan im Kampf um die Jugend erscheint mir sehr beachtenswert. In weiten Kreisen unserer Gewerkschaftsfunktionäre ist die Bedeutung der Jugendbewegung noch lange nicht so erkannt, wie es bei jenem christlichen Mäuser im Streite der Fall ist. Mit dem naivsten Lächeln erklären uns erfahrene Gewerkschafter, „daß sie ihre Kinder selber erziehen“, und offenbaren damit, daß sie keine Ahnung davon haben, wie der Verkehr mit gleichgestimmten Altersgenossen anregend und belebend auf die Jugend wirkt. Die Fortschritte der freien Jugendbewegung sind gewiß schön, aber bei weitem nicht so bedeutend, wie es die Gegner scheinen lassen möchten, die sie aufbauen, um die Lässigen im eigenen Lager und die Regierung aufzupeitschen. 70 000 Jugendliche ist, gemessen an den millionenföpfigen Heerjahren der deutschen Arbeiterbewegung, zwar wenig. Immer noch sitzt in den Köpfen und Herzen mancher klugen und tüchtigen Gewerkschafter die Abneigung, die die Jugend in ihrem ersten und disziplinierten Ansturm erzeugt hat. Vergessen wir das ganz. Die Jugendausschüsse in ihrer heutigen Form können unmöglich allein die proletarische Jugend sammeln. Wer sehend und denkend in ihnen arbeitet, schreit geradezu nach dem starken Arm der Gewerkschaften. Möchten allerorts unsere Kollegen ihre Funktionäre so mit dem Gedanken der Jugendgewinnung erfüllen, wie es der christliche Anweisungsbefehl für seine Truppen vorschreibt. Dann ist der Sieg für uns ein spielend Ding. Denn für die Jugend klingt die Parole „christlich“ schläfrig und fremd; was sie aufrüttelt und begeistert ist die Losung: „Frei!“

Cöln.

W. Sollmann.

## Mitteilungen.

### Quittung

über die im Monat September 1911 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Textilarbeiter f. 1. Qu. 1911	4195,—	M.
„ „ Kupferschmiede f. 1. u. 2. Qu. 1911	335,40	„
„ „ Kürschner f. 1. u. 2. Qu. 1911	227,36	„
„ „ Schneider f. 1. u. 2. Qu. 1911	3212,—	„
„ „ Töpfer f. 1., 2. u. 3. Qu. 11	1366,20	„
„ „ Brauerei- u. Mühlenarbeiter für 2. Quartal 1911 . .	1574,—	„
„ „ Buchbinder f. 2. Qu. 1911 .	991,—	„
„ „ Buchdr.-Hilfsarbeiter f. 2. Qu. 1911 . .	630,—	„
„ „ Gemeinde- u. Staatsarbeiter für 2. Quartal 1911 .	1514,21	„
„ „ Schmiede f. 2. Qu. 1911 . .	576,60	„
„ „ Friseurgehilfen f. 3. Qu. 11	61,60	„

Berlin, den 9. Oktober 1911. Hermann Kube.

### Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 42 des „Corr.-Bl.“ wird die Statistische Beilage Nr. 8, enthaltend die „Statistik der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte“, beigegeben. Diese Nummer wird im Umfange von 24 Seiten erscheinen.

Die Generalkommission.

Lebensversicherung zu fördern, sie durch öffentliche Mittel wirksamer zu gestalten, so mußte das verunglückte Experiment der „Städtischen Versicherungskasse“ hierbei völlig ausscheiden, da man ebenjogut städtische Gelder in ein bodenloses Faß werfen könnte. Lediglich die bewährten Einrichtungen der Gewerkschaften konnten für eine öffentliche Förderung in Betracht kommen.

Man hat indes versucht, diese „Städtische Versicherungskasse“ durch Erhöhung des städtischen Zuschusses von 20 000 auf 100 000 Mk. und durch Zuführung gewerkschaftlicher Mittel lebensfähiger zu machen. Die Umgestaltung der Kasse soll derart erfolgen, daß die Beschränkung auf die Unterstützung von Arbeitslosigkeit während der Wintermonate Dezember, Januar und Februar wegfällt, also während des ganzen Jahres unterstützt wird. Die Wochenbeiträge der Versicherten (Einzelmittglieder), bisher 45 Pf. für gelernte und 35 Pf. für ungelernete Arbeiter, werden nach Gefahrenklassen und Tarifen abgestuft.

Zur höchsten Gefahrenklasse (3) zählen die Baugewerbe (ausschließlich Tapezierer und Zimmerer), künstlerischen Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht, Fischerei, Industrie der Steine und Erden (ausschließlich Porzellanarbeiter) und das Verkehrsgewerbe (ausschließlich Transportarbeiter).

Zur mittleren Gefahrenklasse (2) gehören die im Bekleidungs-, Reinigungs-, Gast- und Schankwirtschafts-, Handelshilfs-, Nahrungs- und Genussmittel-, Leder- und Poligraphischen Gewerbe Beschäftigten (ausschließlich der Bäcker und Konditoren, Brauereiarbeiter, Lithographen und Steindrucker), sowie ferner die Dachdecker, Glaser, Porzellanarbeiter, Tapezierer und Zimmerer.

Zur niedrigsten Gefahrenklasse gerechnet sind alle bisher nicht genannten Berufe, sowie alle gegen sechs- und mehrwöchige Kündigungsfrist Beschäftigte, endlich alle in Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben Beschäftigte.

Nach dem A-Tarif wird innerhalb 52 Wochen an Arbeitslosenunterstützung für die ersten 20 Tage 1,50 Mk., für die weiteren 40 Tage 0,75 Mk. tägliche Unterstützung gezahlt; nach dem B-Tarif erhöhen sich diese Sätze auf 2 Mk. bzw. 1 Mk.

Die Wochenbeiträge betragen nunmehr für Versicherte

in Gefahren- klasse	unter 60 Jahre nach Tarif		über 60 Jahre nach Tarif	
	A	B	A	B
1	15	20	20	25
2	20	30	25	38
3	45	60	56	75

Diese durchweg recht hohen Beitragsätze sind natürlich wenig geeignet, der Kasse Mitglieder zuzuführen, denn wenn ein Arbeiter selbst in der niedrigsten Gefahrenklasse 15 Pf. Wochenbeitrag für 1,50 Mk. bzw. 0,75 Mk. Tagesunterstützung (im Durchschnitt der 60 Unterstützungstage beträgt der Tagesatz 1 Mk.) zahlen soll, so kann er das wohlfeiler und besser haben, wenn er sich einer gewerkschaftlichen Unterstützungskasse anschließt. Die städtische Kasse wäre auch hier wieder zur Lebensunfähigkeit verurteilt.

Diesem Schicksal soll dadurch vorgebeugt werden, daß die Kölner Kasse zur Rückversicherungskasse für die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften ausgestaltet wird. Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung können der Kasse als Mitglied beitreten; sie zahlen für ihre Mitglieder, soweit

diese zur Gefahrenklasse 1 zählen, 4 Pf. Wochenbeitrag, für solche in der 2. Gefahrenklasse 10 Pf. und für solche in der 3. Gefahrenklasse 30 Pf. Wochenbeitrag. Dafür erhalten sie als Ersatz ihrer verausgabten Arbeitslosenunterstützung, je nach der Beitragsdauer, 75 Pf. (nach 52 Wochenbeiträgen) bis 1,50 Mk. (nach 208 Wochenbeiträgen) pro Tag zurück. Vorbedingung ist, daß für jedes Mitglied, das seit mindestens 1 Jahr in Köln wohnt, Beiträge geleistet werden, daß die Unterstützung des Mitgliedes mindestens 1 Mk. beträgt und mindestens um 25 Pf. pro Tag höher ist als der von der Rückversicherung zurückerstattete Betrag. Die Rückvergütung wird längstens für 60 Tage innerhalb 52 Wochen gewährt.

Der Nachteil einer solchen Rückversicherung der Gewerkschaften gegenüber dem Genter System liegt klar auf der Hand. Bei Einführung des Genter oder Straßburger Systems zahlt die Gewerkschaft keinerlei Beitrag an die Stadt oder an die städtische Kasse; gleichwohl wird die Arbeitslosenunterstützung ihrer Mitglieder in Gent bis um 100 Proz. bzw. bis um 1 Mk. pro Tag erhöht. In Straßburg um 50 Proz. und bis um 1 Mk. pro Tag erhöht. In Köln zahlt die Gewerkschaft pro Mitglied jährlich 2,08 Mark bis 15,60 Mk. an die städtische Kasse; dafür erhält sie pro Tag 25 Pf. weniger zurück, als die Mitglieder an Unterstützung erhielten, vorausgesetzt, daß die Unterstützung der Mitglieder mindestens 1 Mk. und nicht über 1,75 Mk. pro Tag beträgt. Gewerkschaften, deren Unterstützungssätze unter 1 Mk. pro Tag herabgehen, müssen vorerst diese Unterstützungssätze erhöhen, und soweit ihre Unterstützungssätze über 1,75 Mk. täglich hinausgehen, bleibt dies in der Rückversicherung ohne Deckung. Natürlich bleibt es den Gewerkschaften unbenommen, den von der städtischen Kasse rückenthaltenen Betrag zur Erhöhung der Unterstützungssätze ihrer Mitglieder zu verwenden, ja selbst diese Erhöhung im voraus zu gewähren. Aber diese Erhöhung erst noch durch Organisationsmittel erkaufen zu müssen, ist jedenfalls etwas, was sich mit dem Genter oder Straßburger System nicht im mindesten vereinbaren läßt. Das Genter System beruht auf der Ermägung, daß es eine öffentliche Pflicht der Gemeinde ist, zur Linderung der Arbeitslosennot beizutragen durch Förderung der auf Selbsthilfe beruhenden Arbeitslosenversicherung mit städtischen Mitteln. Die Kölner Kasse dagegen beansprucht gewerkschaftliche Mittel, um ein an sich lebensunfähiges Konkurrenzinstitut der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung, eine wahre Karikatur der Selbsthilfe, zu erhalten.

In welchem Maße die Gewerkschaften zur Erhaltung dieser städtischen Kasse herangezogen werden, möge folgende Uebersicht beweisen:

Zur 1. Gefahrenklasse mit 4 Pf. Wochenbeitrag (2,08 Mk. pro Jahr) zählen folgende Gewerkschaften mit ihren in Klammern beigefügten Jahresausgaben für örtliche Arbeitslosenunterstützung im Durchschnitt der Jahre seit 1903:

Bäcker und Konditoren (3,88 Mk.), Böttcher (2,91 Mk.), Brauereiarbeiter (1,17 Mk.), Buchbinder (4,56 Mk.), Bureauangestellte (0,74 Mk.), Gemeindearbeiter (0,41 Mk.), Handlungsgehilfen (0,58 Mk.), Holzarbeiter (5,42 Mk.), Kupferschmiede (5,44 Mk.), Lagerhalter (1,77 Mk.), Lithographen (7,36 Mk.), Maschinisten (2,74 Mk.), Metallarbeiter (4,13 Mk.), Schiffszimmerer (2,36 Mk.), Schmiede (2,79 Mk.),



Schuhmacher (1,46 Mk.), Textilarbeiter (1,34 Mk.) und Transportarbeiter (1,36 Mk.).

Von diesen Gewerkschaften hätten die Brauereiarbeiter, Bureauangestellten, Gemeindegewerkschaften, Handlungsgehilfen, Lagerhalter, Schuhmacher, Textilarbeiter und Transportarbeiter an Jahresbeiträgen 31 Pf. bis 1,67 Mk. mehr an die städtische Rückversicherungskasse zu zahlen, als ihre gesamten eigenen Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützung betragen. Dafür erhalten sie in jedem Falle mindestens 25 Pf. weniger zurückerstattet, als ihre täglichen Unterstützungssätze betragen. Die niedrigsten gewerkschaftlichen Unterstützungssätze betragen bei den Bureauangestellten 83 Pf., Gemeindegewerkschaften 67 Pf., Handlungsgehilfen 70 Pf., Schuhmachern 70 Pf., Textilarbeitern 66 Pf. und Transportarbeitern 67 Pf. pro Tag; diese müssen samt und sonders auf 1 Mk. erhöht werden. Von den über 1,75 Mk. hinausgehenden Unterstützungssätzen bleiben seitens der Rückversicherung ungedeckt: bei den Bureauangestellten 25 Pf. und Lagerhaltern 75 Pf. Hinsichtlich der Unterstützungsdauer bleibt die städtische Rückversicherung hinter der gewerkschaftlichen zurück um je 18 Tage bei den Bureauangestellten und Lagerhaltern und um 30 Tage bei den Brauereiarbeitern.

Von den übrigen zur 1. Gefahrenklasse zählenden Gewerkschaften, denen ihre Arbeitslosenunterstützung mehr als der Jahresbeitrag zur städtischen Rückversicherung kostet, müssen ihre niedrigsten Unterstützungssätze die Buchbinder (75 Pf.) erhöhen, während bei den Kupferschmieden, Lithographen, Maschinen- und Schmieden von den höchsten Unterstützungssätzen je 25 Pf. ungedeckt bleiben. Hinsichtlich der Unterstützungsdauer bleibt die Rückversicherung hinter der gewerkschaftlichen Unterstützung zurück bei den Buchbindern um 10 Tage, Kupferschmieden 15 Tage, Wöttchern 20 Tage, Lithographen 30 Tage und Metallarbeitern gar um 60 Tage.

Zur 2. Gefahrenklasse mit 10 Pf. Beitrag pro Woche zur Rückversicherung (5,20 Mk. pro Jahr) zählen folgende Gewerkschaften mit den nachstehenden Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung (im Jahresdurchschnitt seit 1903):

Buchdrucker (13 Mk.), Buchdruckereihilfsarbeiter (3,23 Mk.), Fabrikarbeiter (2,44 Mk.), Fleischer (0,66 Mk.), Friseur (1,43 Mk.), Gärtner (1,58 Mk.), Glaser (8,51 Mk.), Gutmacher (7,36 Mk.), Lederarbeiter und Handschuhmacher (6,10 Mk.), Mühlenarbeiter (1,88 Mk.), Notensetzer (10,92 Mk.), Porzellanarbeiter (4,35 Mk.), Sattler und Portefeuille (3,32 Mk.), Tabakarbeiter (1,27 Mk.), Tapezierer (6,40 Mk.), Xylographen (9,45 Mk.), Zigarrensortierer (5,28 Mk.) und Zimmerer (6,60 Mk.).

Von diesen Gewerkschaften müßten die Buchdruckereihilfsarbeiter, Fabrikarbeiter, Fleischer, Friseur, Gärtner, Kürschner, Formsetzer, Mühlenarbeiter, Porzellanarbeiter, Sattler und Portefeuille und Tabakarbeiter 0,52 bis 4,54 Mk. pro Mitglied mehr an die städtische Rückversicherung zahlen, als ihre gegenwärtige Arbeitslosenunterstützung kostet. Dazu müssen die Buchdruckereihilfsarbeiter und Tabakarbeiter ihre niedrigsten Unterstützungssätze um 30 Pf. erhöhen und bei den Buchdruckereihilfsarbeitern, Fabrikarbeitern, Friseuren und Porzellanarbeitern bleiben von den höchsten Unterstützungssätzen 0,25 bis 1,33 Mk. durch die Rückversicherung ungedeckt, ungerichtet die 25 Pf., um welche die Rückversicherung hinter allen Unter-

stützungssätzen zurückbleibt. Hinsichtlich der Unterstützungsdauer bleibt die Rückversicherung hinter der Gewerkschaft bei den Gärtnern um 24 Tage und bei den Mühlenarbeitern um 30 Tage zurück.

Den übrigen Gewerkschaften der 2. Gefahrenklasse kostet ihre Arbeitslosenunterstützung 0,08 bis 7,80 Mk. jährlich mehr als der Beitrag für Rückversicherung. Von diesen müssen die Gutmacher, Xylographen und Zimmerer ihre niedrigsten Unterstützungssätze um 25 bis 35 Pf. pro Tag erhöhen und von den höchsten Tagesunterstützungen bleiben bei den Lederarbeitern, Notensettern, Tapezierern und Xylographen 0,25 bis 1,25 Mk. ungedeckt. Die Unterstützungsdauer der Rückversicherung hört um 18 Tage früher auf als bei den Gutmachern und Notensettern und 220 Tage früher als bei den Buchdruckern.

Für die höchste Gefahrenklasse mit 30 Pf. Rückversicherungsbeitrag (15,60 Mk. pro Jahr) kommen zurzeit nur zwei Gewerkschaften in Betracht: die Bildhauer (16,60 Mk.) und die Glasarbeiter (3,86 Mk.). Die letzteren hätten als Rückversicherungsprämie 11,76 Mk. pro Mitglied mehr zu zahlen, als ihre eigene Arbeitslosenunterstützung ihnen kostet; dabei bleibt die Rückversicherung um 25 + 25 = 50 Pf. hinter ihrer höchsten Unterstützung und um 10 Tage hinter ihrer Unterstützungsdauer zurück. Den Bildhauern kostet ihre Unterstützung 1 Mk. mehr als der Rückversicherungsbeitrag; dafür reicht ihre Unterstützungsdauer auch 10 Tage länger, und die Rückversicherung deckt nur  $\frac{1}{4}$  der Unterstützungshöhe.

Wir haben bei unseren Vergleichen durchweg den Reichsdurchschnitt der Gewerkschaftsausgaben für Arbeitslosenunterstützung zugrunde gelegt, weil bei den Gewerkschaften diese Unterstützungsausgaben eben von den Centralstellen getragen werden. Diese centralistische Regelung bewirkt, daß den Mitgliedern in Köln die Arbeitslosenversicherung genau so viel kostet wie an jedem anderen Orte. Es steht jedoch nichts im Wege, auch die spezifischen Durchschnittsausgaben für Köln (1908 und 1909) zum Vergleich zu benutzen. Dieselben stehen über dem Reichsdurchschnitt in der 1. Gefahrenklasse: Brauereiarbeiter (2,46 Mk.), Buchbinder (4,63 Mk.), Handlungsgehilfen (0,75 Mk.), Holzarbeiter (9,28 Mk.), Lithographen (7,54 Mk.), Maschinenisten (4,56 Mk.), Metallarbeiter (5,79 Mk.), Schuhmacher (2,26 Mk.) und Transportarbeiter (1,65 Mk.); in der 2. Gefahrenklasse: Glaser (14,43 Mk.), Gutmacher (11,18 Mk.), Porzellanarbeiter (18,62 Mk.), Tabakarbeiter (3,76 Mk.), Tapezierer (12,44 Mk.), und in der 3. Gefahrenklasse: Bildhauer (21,62 Mk.) und Glasarbeiter (6,11 Mk.).

Unter dem Reichsdurchschnitt bleiben in Köln in der 1. Klasse die Bäcker (3,64 Mk.), Wöttcher (2,00 Mk.), Bureauangestellte (0,42 Mk.), Gemeindegewerkschaften (0,18 Mk.), Kupferschmiede (1,80 Mk.) und Lagerhalter (0,00 Mk.), Schmiede (2,23 Mk.) und Textilarbeiter (0,90 Mk.); in der 2. Klasse die Buchdrucker (10,27 Mk.), Buchdruckereihilfsarbeiter (0,26 Mk.), Fabrikarbeiter (0,88 Mk.), Gärtner (0,73 Mk.), Lederarbeiter (0,00 Mk.), Mühlenarbeiter (0,90 Mk.), Sattler und Portefeuille (1,74 Mk.) und Zimmerer (5,84 Mk.). Es sind also die örtlichen Durchschnittsziffern bei 16 Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung in Köln niedriger und bei 15 höher als der Reichsdurchschnitt.



Aus diesen Vergleichsziffern ist der Beweis geliefert, daß die Gewerkschaften fast ausnahmslos von der städtischen Rückversicherung keinerlei Vorteile haben, daß sie zu einem großen Teile mehr an Rückversicherungsbeiträgen zahlen müßten, als ihnen ihre eigene Arbeitslosenversicherung kostet, daß diese Rückversicherung hinsichtlich der Höhe und Dauer der Unterstützungen nur einen Bruchteil der erwachsenen Belastung erreicht und daß es wohlfeiler und zweckmäßiger wäre, diese Gewerkschaftsgelder im gewerkschaftlichen Interesse zu verwenden, anstatt eine lebensunfähige Klasse auf solche Weise zu finanzieren. Würden diese Rückversicherungsbeiträge zur Erhöhung der Arbeitslosenunterstützungen verwendet, so könnten die meisten Gewerkschaften ihre bisherigen Unterstützungsätze teils verdoppeln und teils die Unterstützungsdauer erweitern. Das ist im Rahmen dieser Rückversicherung nur in sehr beschränkter Maße möglich, da diese nur für Unterstützungen bis zu 1,75 Mk. pro Tag und bis zu 60 Tagen Dauer Rückvergütung gewährt. Der Abzug von 25 Pf. pro Tag an der Rückvergütung ist als eine außerordentlich hohe Anrechnung von Verwaltungskosten zu bewerten, deren Höhe zwischen 16% und 33% Proz. schwankt und die niedrigen Unterstützungsätze doppelt so hoch belästet als die höchsten. Der Abzug von 25 Pf. ist übrigens das Minimum, denn wo die tägliche Unterstützung z. B. 1,67 Mk. beträgt, gewährt die Rückversicherung gleichwohl nur 1,25 Mk., also 42 Pf. weniger, zurück.

Jedenfalls kann eine derartige Rückversicherung keinen Ersatz für das Genter oder Straßburger System der kommunalen Arbeitslosenbeihilfe bilden. Es steht in diametraler Gegensatz zu diesem und entspricht noch viel weniger der Forderung des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses.

Die Frage, ob den Gewerkschaften überhaupt mit einer Rückversicherung für ihre Arbeitslosenunterstützung gedient ist, kann nicht ohne weiteres verneint werden. Es ist aber äußerst schwierig, angesichts des Umstandes, daß Belastung und Tragkraft der Gewerkschaften so verschieden verteilt sind, eine glatte, befriedigende Lösung zu finden. Am allerwenigsten aber kann diese Lösung auf lokalem Gebiete gefunden werden, denn die Faktoren des Ausgleichs liegen in der Zusammenfassung großer Gebietsteile und großer Industriegruppen. Und es erscheint uns nach dem Kölner Beispiel auch bedenklich, diese Lösung außerhalb der Gewerkschaften zu versuchen. Deito nachdrücklicher ist dagegen zu verlangen, daß die Gemeinden neben Reich und Bundesstaaten den Gewerkschaften einen Teil der seither verausgabten Unterstützungen für Arbeitslose ersetzen und dadurch die auf Selbsthilfe beruhende Arbeitslosenversicherung wirksam fördern. Geschieht dies in der Weise, wie die Gewerkschaftskongresse von Stuttgart (1902) und Dresden (1911) es fordern, und wozu wir in den Systemen von Gent und Straßburg gute Vorarbeit erblicken, so kann die Frage der Rückversicherung solange ad acta gelegt werden, bis ein größerer Ausgleich in den verschiedenartigen Bedingungen für Bezug der Arbeitslosenunterstützung stattgefunden hat, der die Voraussetzung zu ihrer Lösung bildet.

Paul Umbreit.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Ungültigkeitserklärung von Arbeitsgesetzen in den Vereinigten Staaten.

In einer der letzten Nummern des „Bulletin“ des Bundesarbeitsamts der Vereinigten Staaten behandelt V. D. Clark die ungültig erklärten Arbeitsgesetze. Als solche gelten die, welche die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern oder Sonderrechte dieser beiden Klassen regeln und so die grundsätzliche Handlungsfreiheit der Person und die freie Verfügung über das Eigentum beschränken. Dasselbe trifft nicht nur bei den Arbeitsgesetzen, sondern bei allen den Gesetzen zu, die auf der Ausübung der Polizeigewalt des Staates begründet sind, womit die allgemeine Befugnis der Regierung gemeint ist, das öffentliche Wohl durch Verbot alles dessen zu schützen, was die Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit usw. gefährdet. In der Ausübung der Polizeigewalt darf jedoch — nach einem verfassungsmäßigen Prinzip — kein Staat „eine Person des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums ohne gehöriges Gerichtsverfahren benehmen, noch darf er einer Person innerhalb seines Gebietes den gleichen Schutz des Gesetzes versagen“. (14. Amendment der Verfassung.) Auf dieses Prinzip berufen sich die Richter bei der Ungültigkeitserklärung von Arbeitsgesetzen zumeist, indem sie sagen, die betreffenden Gesetze räumen einer Klasse von Bürgern Vorteile ein, die den übrigen nicht zukommen, oder die Gesetze beschränken anderen Klassen das Verfügungsrecht über das Eigentum der Person oder die persönliche Freiheit.

Dr. Clark hat über 150 Gesetze und Verordnungen gesammelt, die verfassungswidrig erklärt wurden. In dem erwähnten Aufsatz zeigt er, welche Gesetze das waren und warum sie angeblich gegen die Verfassung verstießen.

Als Gewerkschafter interessieren uns in erster Linie jene Ungültigkeitserklärungen, welche das Gewerkschaftsrecht betreffen. In einigen Staaten, wo Gesetze gegen Trusts und Vereinigungen zur Festsetzung der Preise erlassen wurden, sind von deren Wirksamkeit die Vereinigungen und Vereinbarungen zur Festsetzung der Löhne ausdrücklich ausgenommen worden. In Illinois erklärte der oberste Gerichtshof dieses Staates eine solche Bestimmung verfassungswidrig, weil sie, nach Ansicht des Gerichts, einen Rechtsunterschied zugunsten der vom Anti-Trustgesetz ausgenommenen Personen schuf. Das oberste Bundesgericht entschied im gleichen Sinne, und aus demselben Grunde wurde auch das Anti-Trustgesetz des Staates Nebraska von einem Bundesgericht verfassungswidrig erklärt, obgleich der oberste Gerichtshof des Staates zuerst entschieden hatte, das Anti-Trustgesetz regle bloß den Warenhandel, und Vereinigungen zur Regelung der Löhne seien mit Recht davon ausgenommen, weil die Arbeitskraft keine Ware ist.

Die Frage der Befugnis der Stadträte, die öffentlichen Druckarbeiten nur in Offizinen herstellen zu lassen, deren Inhaber die Gewerkschaftsmarke verwenden dürfen (die bezeugt, daß sie die Gewerkschaft und ihre Arbeitsbedingungen anerkennen), war schon wiederholt Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Das oberste Staatsgericht von Illinois erklärte in einem solchen Fall, der Stadtrat dürfe erstens die Arbeit dem Gesetz gemäß nur an den Bewerber mit dem billigsten Angebot vergeben, und zweitens sei die Verordnung des Stadtrats ungültig, weil sie nur eine bestimmte Klasse

von Druckereiunternehmern zur Ausführung der öffentlichen Arbeiten zulasse, sie auf diese Weise begünstige und dem Zustandekommen eines Monopols Vorschub leiste. — Die Stadtverwaltung von Chicago beschloß einmal, bei öffentlichen Arbeiten nur Gewerkschaftsmitglieder zu beschäftigen. Darauf erfolgte eine Gerichtsentscheidung, welche die Anordnung ungültig erklärte, weil sie einen Rechtsunterschied zwischen verschiedenen Gruppen von Bürgern macht, die Konkurrenz beschränkt und die Kosten erhöht.

Gesetze zum Schutz der Mitglieder von Arbeiterorganisationen wurden in einer Reihe von Staaten und vom Bundesparlament (für den zwischenstaatlichen Eisenbahnerkehr) erlassen. Sie verboten den Unternehmern die Entlassung von Arbeitern oder die Androhung der Entlassung wegen ihrer Zugehörigkeit zu Arbeiterorganisationen, sowie die Verhinderung des Beitritts zu solchen Organisationen. Sie wurden mit der Begründung verfassungswidrig erklärt, daß es jedem Arbeiter freisteht, nach seinem Willen und unter den allgemeinen gültigen gesetzlichen Vorschriften einen Arbeitsvertrag zu schließen und aufzulösen, und daß jeder Unternehmer ebenfalls das Recht hat, Arbeiter mit oder ohne Angabe irgendeines Grundes zu entlassen. Gesetze dieser Art wurden als Klassengesetze gekennzeichnet, da sie die Rechtsgleichheit aufheben und die Vertragsfreiheit beschränken. Nur das diesbezügliche Gesetz des Staates Ohio entging der Ungültigkeitserklärung, da es dem Unternehmer bloß verbietet, einen Arbeiter durch Zwangsmaßnahmen zum Austritt aus der Gewerkschaft zu veranlassen. Nachdem aber den anderen Entscheidungen gemäß die Entlassung aus irgendeinem Grunde keine Zwangsmaßregel ist, so hat das Gesetz keine praktische Bedeutung.

Ein Gesetz von Kalifornien erklärte, daß Handlungen, die im Verlauf eines Streiks von mehreren Personen begangen werden, nicht strafbar sind, wenn sie bei Begehung durch eine einzelne Person strafbar wären, sowie daß Einhaltsbefehle der Gerichte in bezug auf solche Handlungen nicht erlassen werden dürfen. Als ein Unternehmer das Gesetz anfocht, weil sein Betrieb von Streikposten überwacht und in Verfall erklärt wurde, entschied das oberste Staatsgericht, das Gesetz könne den Richter nicht abhalten, unrechten Handlungen vorzubeugen; wenn es das wollte, so sei es nichtig, da es den Mäger (den Unternehmer) seines verfassungsmäßigen Rechts auf Freiheit und Schutz beraubt. In einer zweiten Entscheidung sprach das Gericht aus, das Gesetz schaffe willkürlich und ohne Grund eine Klasse, die über dem Gesetz steht, das für alle anderen Klassen gilt; es qualifiziere Vergehen gegen die Gewerbe- und Verkehrsfreiheit seitens der Gewerkschaften, die gesetzwidrig sind, wenn sie jemand anders verübt.

Indirekt auf Arbeiterorganisationen bezug hatten Gesetze von Virginien und Oklahoma, welche die Nichtbeachtung gerichtlicher Einhaltsbefehle (mit denen bei Arbeitskämpfen häufig zugunsten der Unternehmer eingegriffen wird) als „indirekte Mißachtung“ erklärten, über deren Strafbarkeit auf Verlangen der Beklagten Geschworenengerichte zu entscheiden haben. Ein Gesetz von Missouri beschränkte für derartige Fälle das Höchstmaß der zulässigen Strafe. Alle drei Gesetze wurden, als ungebührliche Eingriffe in die Kompetenz der Justizbehörden, durch Richterspruch beseitigt.

In einer Reihe von Staaten wurden durch Gesetz fakultative Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten errichtet. Das betreffende Gesetz von Missouri

wurde ungültig erklärt, da es bestimmte, daß Personen, die sich weigern, vor dem Schiedsgericht zu erscheinen, vom zuständigen Bezirksgericht wegen „Mißachtung“ zu bestrafen seien. Diese Bestimmung wurde als verfassungswidrig betrachtet, weil das Recht der Verurteilung wegen „Mißachtung“ nicht durch Gesetz gewährt wurde, sondern den Gerichten zu eigen (inherent) ist, damit sie ihre Autorität aufrechterhalten können; es könne deshalb auch nicht für eine andere Behörde ausgeübt werden. — Gerade das behaupten die Gewerkschaften ebenfalls. Das Recht der Ausgabe von Einhaltsbefehlen ist nirgends im Gesetz begründet und deshalb sei es Aufgabe der Gesetzgebung, es zu regeln, um der richterlichen Willkür bei „Mißachtung“ der Gerichtsbeehle vorzubeugen.

\* \* \*

Ein 1904 in Süd Carolina erlassenes Gesetz bedrohte landwirtschaftliche Arbeiter mit Strafe, die nach Empfang eines Lohnvorzuges die Leistung der Arbeit unterließen, zu der sie der Landwirt vertragsgemäß verhalten konnte. Ein Bundesgericht und das oberste Staatsgericht erklärten das Gesetz verfassungswidrig, da es sich nur auf landwirtschaftliche Arbeiter erstreckt und deshalb Klassengesetz ist, und weil es ferner in Verletzung des 13. Amendments der Verfassung ein System der Zwangsarbeit (involuntary servitude) einführen will. Ein Gesetz desselben Staates betraf die Verurteilung bei Bruch des Arbeitsvertrages; es wurde ungültig befunden, weil es für die Unternehmer eine Maximalstrafe festsetzte, für die Arbeiter aber nicht und damit eine Rechtsungleichheit schuf. In Alabama und Georgia wurden Gesetze erlassen, die kontraktlich gebundenen Arbeitern das Eingehen eines neuen Vertrages während der Dauer des alten verboten. Sie wurden mit dem 14. Amendment der Verfassung unvereinbar befunden, da sie die Arbeiter ohne gehöriges Gerichtsverfahren der Freiheit beraubten wollten; denn ob jemand Vertragsbruch beging und nicht berechtigt war, einen neuen Vertrag zu schließen, kann nur durch Gerichtsurteil entschieden werden.

In Georgia und Kansas wurden Gesetze ungültig erklärt, welche die Unternehmer verpflichteten, austretenden Arbeitern den Entlassungsgrund schriftlich anzugeben; sie bezweckten die Verhütung der Verurteilungserklärung. In Texas und Indiana wurden ähnliche Gesetze von den Gerichten aufrechterhalten.

Gesetze betreffend das Verbot der Beschäftigung von Kindern und weiblichen Personen in gewissen Betriebsarten wurden fast ausnahmslos als verfassungsmäßig anerkannt, da sie die Gesundheit und Sittlichkeit zu schützen bestimmt sind. Dr. Clark erwähnt nur einen Fall, wo eine Verordnung der Stadt San Francisco verfassungswidrig erklärt wurde, weil sie die Beschäftigung weiblicher Personen in Weinestablissemments untersagte, was unvereinbar mit Artikel 20 der Staatsverfassung erschien, der in Geschäft und Beruf Rechtsungleichheiten auf Grund der Geschlechtsverschiedenheit verbietet. (Die Minder sind in diesem Fall auf anderem Weg zum Ziel gekommen.) — Zu dem Gesetz betr. die Kinderarbeit in Bergwerken im Staat Pennsylvania wurden einige auf die Durchführung bezügliche Vorschriften, weil auf Rechtsungleichheit fußend, ungültig erklärt.

Die Befugnis der Gesetzgeber, die Arbeitsdauer bei öffentlichen Arbeiten zu beschränken,

Jahr hat die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, nach Abzug von Unkosten, Steuern, Obligationenzinsen und Abschreibungen, noch 22 140 729 Mk. auszuschütten, gegen nur 18 425 225 Mk. im Vorjahre. Diese Summe stammt ausschließlich aus dem Fabrikations- und Warenverkaufsgeschäft her, hat also mit Nebengewinnen aus Finanzierungsgeschäften nichts zu tun. Außer den nach den bisherigen Gepflogenheiten bemessenen Abschreibungen sollen 2 373 533 Mk. zur Erhöhung der Reserven und 750 000 Mk. als Rücklage für den Erweiterungsbau des Geschäftshauses Verwendung finden; weiter erfährt der Reservefonds eine Verstärkung um nicht weniger wie 8 626 446 Mk. aus der Begebung der den Aktionären angebotenen 10 Millionen Mark neuen Aktien. Auf diese Weise gelangt man schließlich zu dem Ergebnisse: abermals 14 Proz. Dividende auf 100 Millionen Mark alter Aktien zu verteilen, und 7 Proz. auf die 30 Millionen Mark neuer Aktien, weil diese nur vom 1. Januar ab, also auf ein halbes Jahr, dividendenberechtigt sind. Wenn die außerordentlichen Rückstellungen, die eine immer größere innere Konsolidierung des Riesenunternehmens darstellen, nicht so ungewöhnlich hoch bemessen wären, so hätte der Aufsichtsrat ruhig eine noch höhere Dividende vorschlagen können. Die letzten Jahre ergaben folgendes Bild des Entwicklungsaufstieges, der selbst durch die Krisenjahre 1907/09 nur verlangsamt, aber nicht ein einziges Mal völlig unterbrochen wurde:

	Nettoergebnis	Dividendenberechtigtes Grundkapital	Dividende
1905/06	12 888 952	98 Millionen	11
1906/07	14 868 175	100 "	12
1907/08	15 931 211	100 "	12
1908/09	16 384 571	100 "	13
1909/10	18 425 225	100 "	14
1910/11	22 140 729	130*	14

\* Davon 30 Millionen Mark nur auf 1/2 Jahr berechtigt.

Die A. E. G. steht nunmehr nach Kapitals- und Dividendenhöhe an der Spitze aller großen Elektrizitätsunternehmungen Deutschlands. Die Berliner Elektrizitätswerke, das größte Tochterunternehmen der A. E. G., das seit vier Jahren seinen Dividendenfuß stabil auf 11 Proz. hielt, schüttet diesmal 12 Proz. aus. Die jugendlich aufstrebenden Bergmann-Elektrizitätswerke hatten bis vor kurzem die Führung in der Dividendenhöhe, sie zahlten bis 1909 Dividenden von 18 Proz., sie sind jedoch im Jahre 1910 hinter der A. E. G. zurückgeblieben und vermochten nur 12 Proz. zu gewähren. Die größten Konkurrenten der A. E. G., Siemens u. Halske, sind mit ihrem Jahresbericht noch nicht herausgekommen, sie haben jedoch im Vorjahre sich mit einem um 2 Proz. niedrigerem Dividendenfuß (12 Proz.) gegenüber der A. E. G. begnügen müssen, und die ihnen verbündeten Siemens-Schudertwerke hielten sich seit langem auf dem Niveau von 10 Proz. Dividende. Allerdings hat der Erwerb der Lahmeyerwerke in Frankfurt a. M. und der Aktienmehrheit der Felten u. Guilleaumewerke in Mülheim am Rhein anscheinend einige, immerhin fühlbare Uebergangsschwierigkeiten für die A. E. G. bereitet. Das Frankfurter Werk galt als ziemlich heruntergewirtschaftet und aufbesserungsbedürftig; ferner soll Anfangs eine starke Antipathie der süddeutschen Kundenschaft zu überwinden gewesen sein. Ueber solche Zwirnsfäden kommt jedoch eine monopolistische Uebermacht, wie sie in der Hand der A. E. G. vereinigt ist, jederzeit ohne besonders großen Kräfte- und Zeitaufwand hinweg.

Greifen wir auf ein anderes, aber ähnlich bedeutungsvolles Produktionsgebiet hinüber, so können wir vielleicht den Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation als Stichprobe wählen. Der Jahresbericht erwähnt hier selber, daß vielfache natürliche Veränderungen, also ganz vorübergehende und abnorme Faktoren, den Betrieb in der Gußstahlfabrik wesentlich gestört und ungünstig beeinflusst hätten. Auch die Abschreibungen sind diesmal höher denn je angesetzt (1907/08: 1,33 Millionen Mark, 1908/09: 1,64 Millionen Mark, 1909/10: 1,79 und 1910/11 über 1,82 Millionen Mark). Trotzdem bleibt ein Reingewinn von 4 424 012 Mk., gegen 3,63 Millionen Mark im Jahre 1909/10, und 3,59 Millionen Mark im Jahre 1908/09. Es sollen diesmal auf 30 Millionen Mark Kapital 12 1/2 Proz. Dividende verteilt werden, gegen 25,2 Millionen Mark Kapital und 12 Proz. Dividende in den beiden Vorjahren. Für das gleichfalls ab 1. Juli laufende Geschäftsjahr macht der Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrates zwar einige vorsichtige Vorbehalte, aber am Ende heißt es doch: „Immerhin glauben wir, wenn nicht die zurzeit unklaren politischen Verhältnisse oder andere nicht vorherzusehende Ereignisse eine Verschlechterung herbeiführen sollten, im Hinblick auf die gute Lage unseres Gesamtunternehmens auch für das laufende Jahr ein befriedigendes Ergebnis in Aussicht stellen zu dürfen.“

Ein guter Gradmesser des allgemeinen Produktionsganges ist ferner gewöhnlich die Beschäftigung der Werkzeugmaschinenfabrikation. Diese wurde kürzlich in der Vorstandssitzung des Vereins deutscher Werkzeugmaschinenfabriken als ausreichend bezeichnet, wenn man auch bessere Preise und günstigere Lieferungsbedingungen wünschte: „Der Beschäftigungsgrad kann für längere Zeit als befriedigend bezeichnet werden. Wenn auch in den letzten Monaten infolge der politischen Unsicherheit die Anfragen nur in bescheidenem Maße eingelaufen sind, sei doch zu hoffen, daß nach Beseitigung der politischen Schwierigkeiten das Geschäft im In- und Auslande wieder ein regeres werden wird.“

Die deutsche Roheisengewinnung ragt zwar seit Mai dieses Jahres nicht mehr so hoch über das Vorjahr hinaus, wie sonst seit August 1909 jeder einzelne Monat den gleichen Monat des Vorjahres überholte. Aber diese Bäume konnten überhaupt nicht ewig so weiter in den Himmel wachsen. Und rechnen wir alle bisher statistisch übersehbaren Jahresmonate (Januar bis September) zusammen, so bleibt das Wachstum bis zuletzt noch immer ein ganz erstaunliches. Deutschland produzierte nämlich von Januar bis September an Roheisen:

1905 . . . . .	7 963 596 Tonnen
1906 . . . . .	9 072 983 "
1907 . . . . .	9 688 484 "
1908 . . . . .	8 924 665 "
1909 . . . . .	9 509 037 "
1910 . . . . .	10 922 529 "
1911 . . . . .	11 507 749 "

Die enorme Produktion der Hochkonjunkturjahre 1906/07 ist demnach längst wiederum weit übertraffen.

Eine Rückkehr ruhigerer politischer Verhältnisse würde wahrscheinlich noch auf geraume Zeit hinaus unserer Produktion eine stetige Aufwärtsbewegung sichern.

Berlin, 16. Oktober 1911.

Max Schippel.



wird nun von den amerikanischen Gerichten im allgemeinen anerkannt, obgleich mehrere oberste Staatsgerichte diese Befugnis verneinten. So wurden in New York und Ohio die Gesetze, welche für die von Behörden selbst sowie für die von Kontrahenten beschäftigten Arbeiter eine tägliche Maximalsarbeitszeit von 8 Stunden einführten, in den auf die Kontrahenten bezüglichen Teilen ungültig erklärt, weil sie das Kontraktrecht der städtischen Behörden beschränkten, was der Staatsgesetzgebung nicht zuzieht; ebenso fällt der Eingriff in die Gestaltung des Arbeitsvertrages zwischen den Kontrahenten und ihren Arbeitern nicht in den Bereich der Gesetzgebung. (Im Staat New York wurden bald nach der Ungültigkeitserklärung ähnliche Bestimmungen auf neue erlassen — und verfassungsmäßig befunden.)

In Colorado wurde ein Achtstundengesetz für Berg- und Hüttenwerke als Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit und rechtliche Benachteiligung einzelner Betriebsarten ungültig erklärt. Späterhin wurde eine diesbezügliche Bestimmung in die Staatsverfassung aufgenommen und zu ihrer Durchführung ein Gesetz erlassen, das bis heute zu Recht besteht. Aufrechterhalten wurde auch ein Achtstundengesetz für den Bergbau im Staat Utah durch Entscheidung des obersten Bundesgerichts, so daß weitere Beschränkungen der Arbeitszeit der Berg- und Hüttenarbeiter kaum mehr der Gefahr der Beseitigung durch Gerichte ausgesetzt sind. Ein Achtstundengesetz für den Eisenbahnbetrieb in Ohio wurde als Beeinträchtigung privater Eigentumsrechte verworfen. Ebenso erging es Gesetzen betr. die Arbeitszeit von Eisenbahnern in Wisconsin und Missouri, doch wurde deren Ungültigkeit damit begründet, daß diese Angelegenheit bereits durch Bundesgesetz geregelt ist, mit dem die Staatsgesetze in Widerspruch stünden. Gesetze zur Regelung der Arbeitszeit der Bäcker wurden in New York und Missouri ungültig erklärt; das oberste Bundesgericht entschied dabei, daß diese Beschränkungen der Freiheit des Arbeitsvertrages nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit usw. aufrechterhalten werden können. Im Staat Nebraska wurde ein Achtstundengesetz für alle gewerblichen Arbeiter umgestoßen, weil es die landwirtschaftlichen Arbeiter ausschloß und daher Klassengesetz sei und weil es die Vertragsfreiheit beschränke.

Ein Gesetz des Staates Illinois vom Jahre 1893, das für Arbeiterinnen in gewissen Betriebsarten den Achtstundentag vorschrieb, wurde verfassungswidrig erklärt, weil es auf Grund der Geschlechtsunterschiede Rechtsungleichheit schuf. In neuester Zeit wurde in demselben Staat ein Beinhstundentagsgesetz für Arbeiterinnen verfassungsmäßig befunden, weil damit der Staat nur seine Polizeigewalt ausübe und das Massenwohl (!) schütze; Geschlechtsunterschiede rechtfertigen Rechtsunterschiede, wird überdies gesagt. Ob nicht ein Achtstundengesetz auch noch 1910 der Richterweisheit zum Opfer gefallen wäre? Das Beinhstundengesetz für Arbeiterinnen im Staate Oregon wurde vom obersten Bundesgericht aufrechterhalten.

Verbote der Sonntagsarbeit wurden allgemein als verfassungsmäßig anerkannt, außer wenn sie „Rechtsungleichheiten“ einführen wollten, wie es z. B. in Kalifornien der Fall war, wo allen Konfessionen zugemutet wurde, den Sonntag als heiligen Tag durch Arbeitsruhe zu feiern — wo doch gewisse Konfessionen einen anderen Tag für den richtigen halten!

Nr. 42

Ueber die Höhe der Löhne, die Sicherheit der Löhne, die Mittel der Lohnzahlung, Lohnpfändung und ähnliche Dinge wurden zahlreiche Gesetze erlassen, aber viele davon sind als Eingriffe in die Kontraktfreiheit oder wegen der angeblichen Rechtsungleichheiten, die sie bedingten, wieder ungültig erklärt worden. In New York z. B. wurde ein Gesetz verfassungswidrig erachtet, das die Subunternehmer von öffentlichen Arbeiten verpflichtete, mindestens den ortsüblichen Lohn zu zahlen; der Grund der Ungültigkeitserklärung war wieder die beliebte Vertragsfreiheit der Unternehmer und Arbeiter. In fast dem gleichen Wortlaut, den das ungültig erklärte Gesetz hatte, wurde bald darauf eine Verfassungsänderung angenommen und ein neues Gesetz erlassen, das diese in Wirksamkeit brachte; die Gerichte fanden es rechtmäßig. Gesetzliche Verbote der Lohnzahlung mit anderen als legalen Zahlungsmitteln wurden immer als zu Recht bestehend anerkannt, außer wenn sie arge formale Mängel aufwiesen.

Verfassungswidrig erklärt wurden ferner Gesetze über die Prüfung gewisser Arbeiter (Maschinisten, Installateure, Barbier, Fußschmiede usw.), die Bevorzugung einheimischer Arbeiter, die Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen, die Fabrikinspektion und verschiedene andere Gegenstände. Die Hauptursache all dieser Ungültigkeitserklärungen ist, daß die Richter den bei Gelegenheit der Regere emanzipation angenommenen Ergänzungen der Verfassung („Amendments“) eine Auslegung geben, die deren Urheber keineswegs beabsichtigten. Mit den falschen Auffassungen der persönlichen Freiheit — namentlich der Vertragsfreiheit — und der „Klassengesetzgebung“ wird aber in Amerika noch lange zu rechnen sein. F.

## Wirtschaftliche Rundschau.

Günstige Jahresberichte vom Produktionsgebiet: Elektroindustrie, Montanergewerbe, Werkzeugmaschinenfabrikation. — Statistik der Roheisengewinnung.

Die ruhigere Stimmung, die trotz Tripolis im allgemeinen wieder an den Börsen vorwiegt, läßt die Aufmerksamkeit mehr und mehr zu den normalen Wirtschaftsvorgängen zurückkehren, die unter dem Eindruck der jüngsten sensationellen Zwischenfälle stärker als sonst in den Hintergrund traten.

Bemerkenswert sind vor allem eine Reihe von industriellen Jahresberichten, die mit dem 30. Juni abschließen und in den letzten Wochen der Öffentlichkeit übergeben wurden. Sie betreffen zwar eine nunmehr bereits abgeschlossene Zeit, aber sie eröffnen vielfach zugleich Ausblicke auf die Gegenwart und nächste Zukunft und im großen und ganzen lassen sie, falls nicht ganz unvorhergesehene Störungen von neuem die Oberhand gewinnen, für die Produktion eine weitere Fortdauer der bisher günstigen oder doch nicht ungünstigen Konjunktur erwarten.

So konstatiert die große A. G. G. für die beiden ersten Monate des (ab 1. Juli) laufenden Geschäftsjahres, daß die Höhe der Umsätze bezüglich der vorliegenden Aufträge die entsprechende alarmierende Ziffer des Vorjahres noch „sehr beträchtlich“ übersteigt. Dabei wuchs diese Ziffer bereits zwischen 1909 und 1910 von 214 Millionen Mark auf 247 Millionen Mark. Aus dem abgelaufenen Geschäfts-

nützung und Streifunterstützung im dritten Quartal der letzten Jahre ergibt folgendes Bild:

Jahr	Arbeitslosenunterstützung		Streifunterstützung		Verbandsvermögen	
	Mk.	Ps.	Mk.	Ps.	Mk.	Ps.
1907	29683	25	286717	24	1088971	57
1908	46844	25	24175	14	1378703	97
1909	41836	50	184702	39	1201213	47
1910	26816	50	1288586	22	1120979	87
1911	28490	50	19384	87	1979179	37

An dem Verbandsvermögen waren die Zahlstellen mit 680 835 Mk. (Bestände der Lokalfonds) beteiligt.

### Aus den österreichischen Gewerkschaften.

**Verbandstage.** Am 9. und 10. September fand in Wien die 5. Hauptversammlung des Vereins der Zuckerbäcker statt. Sie faßte einen sehr wichtigen Beschluß, indem sie sich im Prinzip für eine Verschmelzung des Reichsverbandes der Zuckerbäcker mit dem Verband der Bäcker erklärte. Der neugewählte Vorstand wurde beauftragt, die Verhandlungen einzuleiten und der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Vom 8.—10. Oktober tagte in Wien der vierte ordentliche Verbandstag der Bäcker. Den Vorstandsbereich, der eine zufriedenstellende Entwicklung der Organisation erkennen ließ, erstattete Postic. Ueber Organisation und Agitation referierte Zipper. Er berührte auch die Frage der Verschmelzung mit dem Verbande der Zuckerbäcker, die er prinzipiell befürwortete, wenn auch noch gewisse Schwierigkeiten beständen, die erst im Wege von Verhandlungen beseitigt werden können. Der Verbandstag schloß sich dieser Anschauung an und beauftragte den Vorstand, die Verhandlungen mit dem Reichsverband der Zuckerbäcker weiter zu führen. Ueber Lohnbewegungen und Streiktaktik referierte Silberer, über die soziale Geseßgebung Österreichs Holzer. Gemäß diesen Referaten faßte der Verbandstag eine Reihe von Beschlüssen zum Ausbau der Organisation, während er andererseits die Forderungen der Bäckereigewerkschaft an die Geseßgebung klar formulierte.

Julius Deutsch.

### Lohnbewegungen und Streiks.

#### Der Kampf im Hamburger Holzgewerbe.

Zeit dem letzten Bericht in Nr. 28 des „Corr.-Blatt“ sind wieder 15 Wochen verfloßen und noch immer ist kein Ende dieses großen, nun schon 30 Wochen andauernden Kampfes abzusehen. An Versuchen zu seiner Beilegung hat es jedoch nicht gefehlt, fast allmonatlich sind seither von den verschiedenen Seiten Vermittlungsversuche unternommen worden. Bis vor kurzem hieß es, daß von den Holzarbeitern geforderte paritätische Arbeitsnachweis der eigentliche Streitpunkt sei. Schon im Mai hatte das Einigungsamt des Hamburger Gewerbegerichts diesbezüglich einen Schiedsspruch gefällt, nach welchem ein paritätischer Arbeitsnachweis eingerichtet werden sollte mit obligatorischer Benützung durch die Arbeitgeber und Arbeiter. Diesen Schiedsspruch lehnte jedoch eine noch am gleichen Tage abgehaltene Versammlung der Ar-

beitgeber glatt ab. Die Folge war, daß die nach außen solange zur Schau getragene Einigkeit der Arbeitgeber jetzt endgültig in die Brüche ging. Die Opposition im Lager der Tischlermeister gegen die starrköpfige Taktik des Hamburger Arbeitgeberverbundes für die Holzindustrie vermochte sich innerhalb dieses Verbandes nicht durchzusetzen, weshalb die dem Frieden geneigten Unternehmer im Juli für sich einen neuen Arbeitgeberverein gründeten. Dieser schloß mit dem Deutschen Holzarbeiterverband nach kurzen Verhandlungen einen Tarifvertrag, welcher den Hamburger Holzarbeitern die Erfüllung ihrer sämtlichen Forderungen brachte: 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>stündige Arbeitszeit, 65 Ps. Mindestlohn (früher 58 Ps.), 6 Ps. Lohnerböhung auf die Stundenlöhne, Neufestsetzung der Akkordtarife, sowie endlich den so heiß umstrittenen Arbeitsnachweis. Dieser auf Grundlage des Obligatoriums zwischen dem neuen Arbeitgeberverein und dem Holzarbeiterverband vereinbarte paritätische Arbeitsnachweis wurde bereits im August eröffnet und funktioniert seitdem in ausgezeichnetester Weise.

Nurz vordem war ein erneuter Vermittlungsversuch von dem Präsidenten der Hamburger Bäckergesellschaft, Landgerichtspräsidenten Dr. Engel, in Gemeinschaft mit Landrichter Dr. Kaumann und Syndikus Dr. Brunow unternommen worden, deren Vorschlag dahin ging, den Arbeitsnachweis dem Kampfe der Parteien völlig zu entziehen und ihn einer neutralen Stelle zu übertragen. Diese neutrale Stelle sollte die Patriotische Gesellschaft in Hamburg sein, die seither schon einen Arbeitsnachweis mit staatlicher Unterstützung betreibt. Mit der Uebergabe des paritätischen Arbeitsnachweises für die Holzindustrie an die Patriotische Gesellschaft erklärte auch der Holzarbeiterverband grundsätzlich sich einverstanden; an den von den drei Vermittlern aufgestellten Bedingungen hierfür mußte jedoch auch dieser Einigungsversuch scheitern. Ohne auf die Einzelheiten hier einzugehen, führen wir zur Beleuchtung der Tatsache an sich nur an, daß der hauptsächlichste Vorkämpfer der Vermittlungskommission, Landrichter Dr. Kaumann, als Privatmann eine nicht untergeordnete Rolle im Reichsverband gegen die Sozialdemokratie spielt, außerdem ist bekannt geworden, daß dieser Herr die Bedingungen für die Einigung schon vor der Verhandlung mit den Arbeitgebern „besprochen“ hatte. Diese erklärten denn auch in der offiziellen Einigungsverhandlung ihre einstimmige Annahme, während der Holzarbeiterverband einige Aenderungen beantragte, an denen alsdann die Einigung scheiterte. Das gleiche negative Resultat hatten Ende August ein neuer Versuch des Präsidenten Engel, sowie eine von dem Vorsitzenden des Baugewerbeverbandes zu Hamburg, Herrn Holtz, unternommene Vermittlungsaktion.

Je länger der Kampf sich hinzog, desto größer wuchs allmählich die Zahl der geregelten Betriebe, deren Inhaber die Forderungen des Holzarbeiterverbandes und den mit dem neuen Arbeitgeberverein abgeschlossenen Tarifvertrag samt paritätischen Arbeitsnachweis anerkannt hatten. Ende September arbeiteten bereits 2780 Arbeiter in 343 Betrieben zu den geforderten Bedingungen; im Kampfe stehen noch 268 Betriebe, die vordem zusammen 1640 Arbeiter beschäftigten. Die Zahl der Streitenden war bis auf rund 900 zusammengeschmolzen, nachdem zumal in den letzten Wochen auch mehrere Hundert Verheiratete von Hamburg abgereist und auswärts in Arbeit getreten waren. Zum Beweis dafür, daß nicht etwa nur in kleinen

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Buchbinderverband hat mit Abschluß des dritten Quartals seine Mitgliederzahl erstmalig auf über 30 000 steigern können. Der Verband konnte, wie die „Buchbinder-Zeitung“ in Erinnerung bringt, am 1. Mai des Vorjahres die 25. Wiederkehr seines Gründungstages im Zeichen von 25 000 Mitgliedern feierlich begehen. Seit dieser Zeit sind zwar nur knapp anderthalb Jahre vergangen, aber doch war es den Buchbindern möglich, in dieser kurzen Zeit wiederum 5000 neue Mitglieder zu gewinnen, so daß jetzt das dritte Zehntausend überschritten ist. Da auch das letzte Quartal sich für die Agitationsarbeit des Buchbinderverbandes noch immer als das erfolgreichste erwiesen hat, so steht zu erwarten, daß das laufende Jahr noch weitere nicht unbeträchtliche Zugänge dem Verbands bringen wird. Das eine Zehntausend seiner Mitglieder erreichte er nach 15-jährigem Bestehen im Jahre 1900 zum ersten Mal. Nachwirkungen umfangreicher Lohnbewegungen und vor allem ungünstige Konjunkturverhältnisse veranlaßten dann einen härteren Mitgliederwechsel, so daß erst im dritten Quartal 1902 das erste Zehntausend dauernd überschritten wurde. Während der betannten großen Aussperrung im Jahre 1906 wurde das zweite Zehntausend vollendet und heute ist das dritte erreicht. Die wachsende Steigerung der Berufstätigkeit unserer freigewerkschaftlichen Organisationen haben in dem Vorwärtstommen des Buchbinderverbandes — das in allen seinen Teilen sich in absolut ruhigen, gesunden, stetigen Bahnen bewegt — ein fast typisches Beispiel. 17 Jahre waren erforderlich, um eine dauernde Mitgliederzahl von Zehntausend zu erreichen und nur weitere 9 Jahre, um noch zweimal Zehntausend zu gewinnen. Der letzte große wirtschaftliche Niedergang der vergangenen Jahre hat nicht vermocht, dem Buchbinderverband in irgend einer Weise Abbruch zu tun, seine Wirkung äußerte sich nur in einer etwas verzögerten Entwicklung, die jedoch im Laufe der letzten anderthalb Jahre reichlich wettgemacht worden ist. An dem jetzigen Mitgliederstand sind die Arbeiterinnen mit zirka 14 500 Köpfen beteiligt. Um ein weniges bilden sie die Hälfte der Mitgliederzahl des Verbandes überhaupt. Diese besonders gute Entwicklung — zumal in Beachtung der Tatsache, daß den Arbeiterinnen der Beitritt zur Organisation erst reichlich sechs Jahre nach seiner Gründung ermöglicht wurde — der Organisation unter den Arbeiterinnen im Buchbinder-gewerbe läßt heute schon den Zeitpunkt im voraus erkennen, an dem die organisierten Arbeiterinnen die Zahl der organisierten männlichen Berufsgenossen überflügelt haben werden. Das Agitationsfeld des Buchbinderverbandes ist noch ein sehr großes. Die Berufs- und Betriebszählung von 1907 berichtete von 72 379 Berufsangehörigen (Arbeitern und Arbeiterinnen). Aber seit dieser Zeit ist die Entwicklung im Gewerbe eine ganz außerordentliche gewesen, so daß die Zahl der heute im Gewerbe tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen eine ungleich höhere ist; Beweis genug, daß auch dem Buchbinderverband trotz seiner guten Fortschritte noch sehr viel zu tun übrig bleibt.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat September 829 Zahlstellen mit 175 551 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 11 405, davon waren 2508 am letzten Tage des Monats arbeitslos. Arbeitslosenunterstützung erhielten 2416 Mitglieder für 19 485 Tage, Reiseunter-

stützung 5583 Mitglieder für 9421 Tage. An Arbeitslosenunterstützung wurden 34 608 Mk., für Reiseunterstützung 8492 Mk. verausgabt. — Auf je 100 Mitglieder entfielen 1,43 Arbeitslose gegen 1,29 im August und 2,45 im September des Vorjahres. Seit 1906 ist das die niedrigste Arbeitslosenziffer im Monat September.

Der Stukkateurverband veranstaltet ebenfalls regelmäßige monatliche Erhebungen über die Arbeitslosigkeit, die im ersten Halbjahre 1911 im Vergleich zu den Vorjahren folgendes Bild ergaben:

	Am Monatschluß erwerbslose Mitglieder				Von hundert beteiligten Mitgliedern			
	1911	1910	1909	1908	1911	1910	1909	1908
Januar.	1523	869	1544	2488	24,6	18,3	36,2	47,1
Februar	618	558	1612	1681	9,8	12,0	33,0	32,1
März.	197	285	515	1150	3,5	6,2	12,2	22,2
April.	140	183	262	1005	1,9	6,4	6,3	19,5
Mai.	163	202	186	767	2,2	8,0	4,5	14,6
Juni.	190	225	160	724	3,0	8,5	3,6	14,0
Juli.	185	142	167	657	2,3	5,1	3,8	12,4

In diesen Zahlen ist die gesamte Erwerbslosigkeit enthalten, aber auch die durch Krankheit verursachte. Der Anteil der Krankheitsfälle an der Erwerbslosigkeit wird für das erste Halbjahr 1911 folgendemmaßen ausgewiesen:

	Arbeitslos	Krank	Erwerbslos
Januar . . . . .	22,1	2,5	24,6
Februar . . . . .	8,7	1,1	9,8
März . . . . .	2,6	0,9	3,5
April . . . . .	1,1	0,8	1,9
Mai . . . . .	1,4	0,8	2,2
Juni . . . . .	2,4	0,6	3,0
Juli . . . . .	1,8	0,5	3,3

Leider ist diese Statistik nicht so vollständig, wie die des Holzarbeiterverbandes, da ein großer Prozentsatz der Filialen sich nicht an der Berichterstattung beteiligten. Im zweiten Quartal z. B. war das Verhältnis der berichtenden und nichtberichtenden Filialen wie folgt:

Monat	Berichtende Filialen	Mitglieder	Nichtberichtende Filialen	Mitglieder
Mai . . . . .	92	7379	54	3046
Juni . . . . .	82	6268	64	4157
Juli . . . . .	76	7889	73	2536

Soll die Statistik eine zuverlässige Grundlage für den Ausbau organisatorischer Einrichtungen im Verbands bieten, so ist es notwendig, daß Filialen und Mitglieder sich etwas besser an diesen Erhebungen beteiligen. Die vorliegenden Zahlen zeigen wohl die Tendenz der Bewegung auf dem Arbeitsmarkt, einwandfreies Material geben sie nicht.

Der Xylographenverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 461 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug 27 959 Mk.

Der Zimmererverband schloß das zweite Quartal mit einem Mitgliederbestand von 59 207 ab. Die Zunahme betrug 3417. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 28 491 Mk., Reiseunterstützung 389 Mk., Streikunterstützung 19 385 Mark, Gemäßregelunterstützung 1185 Mk. und für Agitation 30 718 Mk. verausgabt. Ein Vergleich zwischen den Ausgaben für Arbeitslosenunter-



und unbedeutenden Betrieben wieder gearbeitet wird, die großen und namhaften Unternehmer aber dem Schutzverband treu geblieben wären, geben wir nachfolgende Statistik über die Größenverhältnisse der geregelten und der noch am Kampfe beteiligten Werkstätten hier wieder:

Größe der Betriebe	Anzahl der Betriebe	
	geregelt	im Streik
1 bis 5 Arbeiter	207	177
6 " 10 "	65	47
11 " 20 "	38	23
21 " 30 "	18	12
31 " 40 "	9	5
über 40 "	6	4
	343	268

Den riesenhaften und außerordentlich kostspieligen Bemühungen des Schutzverbandes ist es allerdings gelungen, im Laufe der langen Monate einige Hundert arbeitswillige Holzarbeiter fast aus der ganzen Welt nach Hamburg zu locken. Von dem in Nr. 28 erwähnten, von den Arbeitgebern begründeten „Holzarbeiterverband von 1911“ hört man jedoch nichts mehr, obwohl seitdem die Zahl der Streikbrecher von 500 auf über 700 gestiegen ist. Die meisten derselben stecken jedoch in einigen Großbetrieben, die Massenartikel herstellen, während die übrigen für den Kampf hauptsächlich in Frage kommenden Betriebe größtenteils noch rein von Streikbrechern sind. Alle diese Umstände erklären denn auch die große Not der Hamburger Tischlermeister, die auf der einen Seite durch ihre finanzielle Gebundenheit im Schutzverband festgehalten werden und zum großen Teil gegen den eigenen Willen gezwungen sind, den Kampf bis zum bitteren Ende auszukosten, während sie auf der anderen Seite allmählich noch die letzten Kunden zu den ihre Betriebe stets vergrößernden Meistern des neuen Arbeitgebervereins oder nach auswärts abschwenden und damit ihren sicheren Ruin vor Augen sehen. In dieser Situation sahen sie sich schließlich genötigt, alle Feindschaft, die sie seither von dem Centralvorsitzenden des „Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe“, Herrn Rahardt in Berlin, getrennt hatte, zu vergessen und diesen als Retter in der Not anzurufen.

Das mag den Hamburger Herren eine ziemliche Ueberwindung gekostet haben. Der Arbeitgeberschutzverband für die Holzindustrie in Hamburg war nämlich im Jahre 1908 nach ganz kurzer Mitgliedschaft wieder aus dem Rahardtschen Zentralverband ausgetreten, ohne zuvor die Beiträge und andere fällige Schulden zu begleichen. Der Zwist artete soweit aus, daß die Zentralorganisation auf ihrem Verbandstag den Hauptkassierer bevollmächtigte, den Hamburger Schutzverband zu verklagen. Der Sekretär des letzteren, Hauptmann Gurlitt, hatte außerdem gegen Rahardt die Beschuldigung ausgesprochen, er habe sich 1907 bei dem Kampf im Berliner Holzgewerbe betheiligen lassen, weswegen Gurlitt von Rahardt wegen Beleidigung verklagt war. Trotz dieser starken Gegensätze ließ nunmehr jedoch Herr Rahardt sich nicht vergeblich bitten, sondern reiste nach Hamburg und brachte auch in wenigen Tagen eine erneute Verhandlung zustande, nachdem er zuvor „alle Mißverständnisse und unliebsamen Vorkommnisse der letzten drei Jahre aus dem Wege geräumt“ hatte und, was vielleicht die Hauptsache war, der Hamburger Schutzverband den Beschluß gefaßt hatte, sich dem Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe von neuem wieder anzuschließen. Zufolge Verständigung

mit dem Vorstand des Holzarbeiterverbandes wurde die von den beiderseitigen Centralvorständen vor einigen Jahren für die allgemeinen Tarifverhandlungen gebildete centrale Schiedskommission nach Hamburg berufen, welcher die beiden örtlichen Parteien die schriftliche Erklärung überreichten, daß sie sich ihrem Schiedsspruch unterwerfen würden.

Diesem Schiedsspruch war bereits entsprechend vorgearbeitet worden. Die Hamburger Arbeitgeber, die vordem schon wiederholt ausgesprochen hatten, daß die Forderungen über Arbeitszeit und Lohn keinen Streitpunkt mehr bilden würden, wollten nunmehr auch den obligatorischen paritätischen Arbeitsnachweis anerkennen, wenn derselbe nach dem Vorschlage des Herrn Rahardt auf der Grundlage des für Berlin mit dem Holzarbeiterverband vereinbarten Regulativs errichtet würde. Hiermit waren auch die Vertreter der Hamburger Holzarbeiter einverstanden bis auf einen Punkt. Nach dem für Berlin geltenden Regulativ haben nämlich die Arbeitgeber, denen der Arbeitsnachweis nicht innerhalb zwei Tagen eine Arbeitskraft vermitteln konnte, das Recht, selbst sich anderweitig solche zu besorgen. Diese anders als durch den Nachweis eingestellten Leute müssen sich vor Aufnahme der Arbeit eine Vermittlungskarte vom Arbeitsnachweis holen, die nicht verweigert werden darf, wenn der Arbeitsuchende sowohl wie auch die offene Stelle vorher im Arbeitsnachweis gemeldet waren. An Stelle der Frist von zwei Tagen verlangten die Hamburger Holzarbeitervertreter zur größeren Sicherung gegen böswillige Umgehung des Obligatoriums eine solche von einer Woche. Die Verbandsvertreter in der Schiedskommission gingen später bis auf vier Tage herab und eine endgiltige Einigung auf diesen Vorschlag stand unmittelbar bevor, als äußere Einflüsse, die hier nicht näher erläutert werden können, die ganzen Verhandlungen der centralen Kommission wieder auseinandertrieben.

Der Vorstand, den Friedensschluß nochmals zu bereiteln, war damit gefunden worden, daß die Hamburger Arbeitgeber ihre ursprüngliche Erklärung, sich einem Schiedsspruch der Kommission zu unterwerfen, am anderen Tage corrigierten, indem sie ein Ultimatum stellten, nach welchem unter anderem die zugebilligte Verkürzung der Arbeitszeit auf 51 Stunden erst am 1. Oktober 1913 zur Durchführung kommen sollte; nur für einen solchen Schiedsspruch wollten die Arbeitgebervertreter nunmehr eintreten, wohl wissend, daß der Holzarbeiterverband für die Annahme desselben niemals zu haben sein werde. Dem einmal hatte der Schutzverband sich seit Wochen und Monaten schon mit der sofortigen Arbeitszeitverkürzung einverstanden erklärt, zum anderen arbeiten ja schon fast 3000 Holzarbeiter in Hamburg nur mehr 8½ Stunden pro Tag. Angesichts dieser veränderten Stellung der Hamburger Arbeitgebervertreter wagten es nun die auswärtigen Kommissionsmitglieder von Arbeitgeberseite nicht mehr, einen Schiedsspruch zu fällen und die ganze Aktion verlief somit im Sande.

In der Öffentlichkeit fragt man sich vergebens, weshalb nunmehr, nachdem der Hamburger Schutzverband seinen Widerstand gegen den Arbeitsnachweis fallen gelassen hatte, der Kampf noch weiter fortgesetzt werden muß. Daß die Holzarbeiter keine Schuld daran trifft, dürfte selbst aus dieser knappen Sachdarstellung für jedermann klar hervorgehen. Andererseits ist aber auch beinahe nicht anzunehmen, daß die jetzt noch im Kampfe verharrenden Arbeit-

geber im Ernst etwa die Hoffnung haben, dem Holzarbeiterverband den Erfolg des langen Kampfes jetzt noch streitig machen zu können. Der Centralvorstand des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe hat allerdings hinterher einen Anlauf hierzu genommen; er hat die Arbeitgeber in den übrigen Städten unter Strafandrohung, zu deren Ausführung er übrigens gar keine Befugnis hat, aufgefordert, „sämtliche in ihren Betrieben beschäftigten Hamburger Holzarbeiter, soweit sie seit dem 15. März dieses Jahres etwa eingestellt sein sollten, zu entlassen“. Dieser Liebesdienst soll wohl die Duitzung dafür sein, daß der Hamburger Schutzverband jetzt der Centralorganisation wieder beigetreten ist. Nützen wird er den Hamburgern nichts mehr, Herrn Kahardt mit seinem Verband aber dürfte dies Vorgehen gegen den Deutschen Holzarbeiterverband, mit dem er in 120 Städten im Verträgsverhältnis steht, noch schlecht bekommen. Die neueste Nummer der „Holzarbeiterzeitung“ weist darauf hin, daß der Holzarbeiterverband seither nichts dagegen eingewendet habe, wenn der Arbeitgeberschutzverband trotz Tarifvertrages seinen Mitgliedern die Pflicht auferlegte, Streikende nicht einzustellen, weil im umgekehrten Verhältnis auch seine eigenen Mitglieder das Recht für sich beanspruchen, die Anfertigung von Streikarbeit zu verweigern. Im vorliegenden Falle aber sind die Hamburger Holzarbeiter ja längst eingestellt, und zwar fast überall mit Wissen und unter ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgeberschutzverbandes. Damit haben sie auch allen Anspruch auf die vertraglichen Rechte erlangt, und die in den Verträgen vorgesehene Instanzen haben die Pflicht, ihnen auch jeden Schutz vor Maßregelungen angedeihen zu lassen. Sollte die Aufforderung des Schutzverbandesvorsitzandes nicht bloß als Bluff aufzufassen sein, sondern tatsächlich in einzelnen Fällen Entlassungen der Hamburger vorgenommen werden, so werden zunächst die vertraglichen Instanzen und wahrscheinlich dann auch die Gerichte über diese Störung des Verträgsfriedens in den betreffenden Städten zu entscheiden haben. Auf den Wert der Tarifverträge für die Arbeiterschaft werfen diese Vorgänge ein leider recht angünstiges Licht.

11.

### Der Streik der Eisenformer und Gießereiarbeiter Berlins.

Im Juli dieses Jahres haben die Berliner Eisenformer und Gießereiarbeiter in einer Versammlung Forderungen aufgestellt und beschlossen, diese zwecks Verhandlungen dem Verband der Metallindustriellen Berlins einzureichen. Der Verband der Metallindustriellen erklärte sich zu Verhandlungen bereit, und haben daraufhin auch solche stattgefunden. Es wurde alles recht gründlich beraten, und die Folge davon war, daß sich die Verhandlungen recht in die Länge zogen.

Anfang September, nachdem etwa 6mal Verhandlungen stattgefunden hatten, waren wir so weit, daß wir, bis auf einen Punkt, in der Kommission die Sache geklärt hatten, und sie nur den beiderseitigen Versammlungen vorlegen konnten. Der eine Punkt, der noch ausstand, betraf die Regelung der Ausschussfrage. Darüber sollten nochmals Verhandlungen sein. Die bis zur Versammlung im September gemachten Zugeständnisse der Arbeitgeber lauten

§ 1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt für Former und sämtliche Affordarbeiter täglich 9 Stunden. Sonnabends 8 Stunden.

§ 2. Die Betriebseinrichtungen sind derart zu treffen, daß mit Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit die Arbeit für Former und sämtliche Affordarbeiter beendet ist.

§ 3. Es wird mit jedem in der Gießerei beschäftigten Arbeiter ein seinen Leistungen entsprechender Stundenlohn vereinbart. Affordarbeiter erhalten bei Lohnarbeit mindestens den Durchschnittslohn des letzten Jahres, bzw. den sie in der Zeit ihrer Beschäftigungsdauer in Afford verdient haben, abzüglich 15 Prozent.

Steht ein solcher Durchschnittslohn noch nicht fest, so wird der Durchschnittslohn gleichwertiger Affordarbeiter abzüglich 15 Prozent gezahlt.

§ 4. Die Zeit, während welcher der Affordarbeiter ohne sein Verschulden die Arbeit aussetzen muß, wird, wenn es mehr als  $\frac{1}{2}$  Stunde ist, zu einem Lohnsatz vergütet, der seinem Durchschnittsverdienst nach § 3 entspricht. Auf diese Vergütung hat er jedoch nur dann Anspruch, wenn er der Betriebsleitung von dem Aufenthalt, den er erleidet, vor Ablauf der ersten Stunde Kenntnis gegeben und diese auf seine Anfrage entschieden hat, daß er nicht aussetzen soll.

§ 5. Bei Uebergabe von neuen Affordarbeiten ist vor Inangriffnahme derselben der Affordpreis zu vereinbaren und der Affordzettel, auf welchem der Affordpreis sowie Stückzahl und Signum verzeichnet ist, spätestens am andern Tage morgens zu übergeben. Geschieht dieses nicht und entstehen dann Streitigkeiten über den Affordpreis, so ist dem Arbeiter sein Durchschnittsaffordverdienst zu bezahlen.

Ist dagegen eine Einigung über den Affordpreis nicht zu erzielen, so wird die Arbeit in Stundenlohn gemäß § 3 hergestellt.

Änderungen der bisherigen Affordpreise dürfen nur nach vorheriger Verständigung mit den betreffenden Arbeitern vorgenommen werden, andernfalls gelten die bisherigen Afforde.

§ 6. (Noch nicht beraten.)

§ 7. Dem Affordarbeiter muß, bevor Ausschussfrühe beseitigt werden, Gelegenheit gegeben werden, dieselben zu besichtigen. Geschieht dies nicht, so muß die Arbeit den beteiligten Arbeitern voll bezahlt werden.

§ 8. Es hat eine möglichst gleichmäßige und gerechte Verteilung der Arbeit stattzufinden.

Schlechte Afforde sind so aufzubessern, daß der Affordarbeiter seinen Durchschnittsverdienst erhält.

§ 9. Bei eintretendem Arbeitsmangel soll, bevor Entlassungen stattfinden, wenn die Betriebsverhältnisse es erlauben, zunächst möglichst die Arbeitszeit verkürzt werden.

§ 10. Es sind genügend Hilfskräfte zur Bedienung der Krane, zur Instandhaltung der Trockenkammern, zum Aufräumen der Gießerei und zur Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebes zur Verfügung zu stellen.

§ 11. Die Fabrikleitung hat für genügende Betriebssicherheit und ausreichende hygienische Einrichtungen (gebahnte Wege, ausreichende Beleuchtung, Heizung, Ventilation, Wascheinrichtung) zu sorgen.

§ 12. Wo bereits bessere Arbeitsverhältnisse, als im obigen vereinbart sind, bestehen, dürfen dieselben nicht verschlechtert werden.

§ 13. Die Former verpflichten sich, die Modelle vorsichtig zu behandeln.

§ 14. Die Gießereiarbeiter sind, außer in Krankheitsfällen, nicht berechtigt, ohne Erlaubnis der Betriebsleitung von der Arbeit fortzubleiben.

Die Versammlung der Formner und Gießereiarbeiter im September hatte nach lebhafter Diskussion von einer Abtirmung Abstand genommen, und zwar darum, weil noch das Resultat der Verhandlungen über die Ausschußfrage abgewartet werden sollte. Mit den Arbeitgebern war verabredet, daß gegen Ende September uns über die Stellungnahme der Metallindustriellen Nachricht werden sollte. Als bis zum Schluß des September sich nichts rührte, setzten wir eine Versammlung der Formner und Gießereiarbeiter an, und zwar zum 6. Oktober. Die Metallindustriellen wurden benachrichtigt, daß die Formner und Gießereiarbeiter am 6. Oktober Beschluf fassen würden, und ersucht, nunmehr, nachdem der äußerste von den Metallindustriellen selbst angeetzte Termin verfloßen war, bis zum 6. Oktober uns ihre Stellungnahme mitzuteilen. Die Herren erklärten uns, daß sie am 4. Oktober zusammenkämen und uns noch im Laufe des 4. Oktober Nachricht geben würden. Der 4. Oktober ging vorüber, ohne daß wir Nachricht erhielten, und erst, als am 5. Oktober früh das Inserat unserer Versammlung im „Vorwärts“ stand, erhielten wir Nachricht, aber nicht etwa über das Ergebnis der Versammlung der Metallindustriellen, sondern lediglich darüber, daß Verhandlungen stattgefunden hätten. Welches Ergebnis diese Verhandlungen gezeitigt hatten, teilte man uns nicht mit, selbst auf unser ausdrückliches Ersuchen nicht. Man wollte uns dies mitteilen in einer noch zu verabredenden Kommissionsführung. Wir erklärten uns damit einverstanden, ersuchten aber, diese Kommissionsführung vor der am 6. Oktober stattfindenden Formerverversammlung anzuberaumen. Die Herren erklärten sich dazu außerstande und waren nach einigem Zögern nur dazu zu bewegen, daß die Verhandlung am Freitag, den 7. Oktober, mittags, also einen Tag nach der Formerverversammlung stattfinden sollte. In der am 6. Oktober stattgefundenen Versammlung der Formner und Gießereiarbeiter ist nun angesichts dieser Situation beschlossen, daß die Versammlung vertagt wird, und zwar um 24 Stunden, und daß jeder sich so vorbereiten soll, daß eventuell, wenn die Verhandlungen am Freitag kein befriedigendes Resultat ergeben sollten, in der Versammlung am Freitagabend der Streik beschlossen werden könne. Die Verhandlungen am Freitag brachten uns eine große Ueberraschung. Die Herren eröffneten uns nämlich, daß die Versammlung der Gießereibesitzer äußerst stürmisch gewesen war, daß die Versammlung sehr ungehalten war wegen angeblich zu weit gehender Zugeständnisse an die Arbeiter, und daß die Versammlung der Gießereibesitzer von dem bereits durch die Kommissionsmitglieder Zugestandenen Abstriche gemacht hätte. In etwas gelang es ja während der nun folgenden Beratung, die Abstriche herabzumildern, jedoch nicht vollständig, trotz vierstündiger Beratung. Als am Abend die Versammlung der Formner und Gießereiarbeiter von dieser Sachlage erfuhr, wurde beschlossen, was angesichts dieser Situation wohl das einzig Richtige war, nämlich: die Zugeständnisse, weil nicht ausreichend, zu verwerfen und am andern Tag früh die Arbeit nicht wieder aufzunehmen. Dieser Beschluf ist dann auch fast vollständig zur Ausführung gelangt, und stehen nunmehr 3035 Formner und Gießereiarbeiter im Streik. Es ist wohl selbstverständlich, daß für die Dauer des Kampfes Kernmacher, Gießepuffer usw. nicht nach Berlin kommen dürfen. Wie

die Sache sich weiter entwickelt, ist abzuwarten. Bis jetzt ist eine Veränderung der Sachlage nicht zu bemerken.

Der Vollständigkeit halber möchten wir hier noch anführen, was die Arbeitgeber in der Frage des Ausschusses zugestehen wollten. Der betreffende Vorschlag lautet:

Ausschußauf, an dem der Affordarbeiter nicht schuld ist, wird voll bezahlt. Ausschußauf, an dem der Affordarbeiter schuld ist, wird nicht bezahlt. Läßt sich die Schuldfrage in Zweifelsfällen, selbst unter Hinzuziehung von Sachverständigen beider Parteien, nicht feststellen, so wird der halbe Afford bezahlt.

Der Kampf wird sich wahrscheinlich längere Zeit hinziehen, denn die großen Firmen der Berliner Metallindustrie werden nicht so leicht nachgeben. Auf der anderen Seite sind aber auch die Formner und Gießereiarbeiter nicht gewöhnt, sich durch die Länge des Kampfes irgendetwas beirren zu lassen. Der Hartnäckigkeit der einen Seite steht die unermüdete Ausdauer der anderen Seite gegenüber.

### Tarif- und Lohnbewegungen.

Im Ruhrrevier ist eine neue Bewegung der Bergleute zu verzeichnen. Die Organisationsvorstände der verschiedenen Richtungen sind zusammengesessen und haben die Frage eines einheitlichen Vorgehens besprochen. Inzwischen sind Massenversammlungen der Bergarbeiter abgehalten worden, die keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Arbeiter entschlossen sind, eine Aufbesserung ihrer Lohnverhältnisse zu erringen. Ueber die Stellung der Unternehmer liegen uns bisher keine authentischen Äußerungen vor.

### Streiks und Aussperrungen.

Die Aussperrung im Lithographie- und Steindruckgewerbe hat am Sonnabend mit der Entlassung von 2500 Gehilfen begonnen. Insgesamt feiern jetzt einschließlich der Streikenden 4500 Gehilfen.

### Aus Unternehmerkreisen.

#### Streikbrecherhandel.

Aus dem Handel mit Streikbrechern wird seit einigen Jahren ein profitables Geschäft gemacht. Wiederholt konnte die Arbeiterpresse aus der Praxis der diesen Handel betreibenden Geschäftsmacher interessante Details veröffentlichen. Im Roabit-Prozeß wurde zudem aufgedeckt, welchem Milieu diese Händler sowohl als ihre Ware angehören. Die Hinkeischen „Siebenmonatskinder“ sind typisch für die Sorte von „Arbeitern“, die sich wie Vieh an den meistbietenden Unternehmer verschachern lassen, um die organisierten Arbeiter zu verraten.

Wir können heute ein Zirkular mitteilen, das einen Einblick in den Streikbrecherhandel gewährt. In Hamburg existiert ein „kostenloser Arbeitsnachweis und Detektivbureau“ von Ludwig Koch, das diesen Handel betreibt. Die Firma versucht zurzeit Geschäfte in der Schweiz zu machen, wie folgendes an dortige Unternehmer versandte Zirkular zeigt. Das Zirkular lautet:

„Die heutige politische sowie wirtschaftliche Lage und das Vorgehen der organisierten Arbeiter sowie deren Organe, wodurch permanent, bald hier, bald dort Streiks



und Aussperrungen entstehen, hat es mit sich gebracht und zur Notwendigkeit gemacht, daß oben bezeichnetes Bureau errichtet wurde, welches den Arbeitgebern bei entstehenden Streiks und Aussperrungen genügendes Personal, in jeder gewünschten Anzahl und in kürzester Zeit stellen kann, ob Handwerker oder industrielle Arbeiter, alle unorganisiert, also Nichtverbändler. Durch die ausgedehnten Verbindungen ist das Bureau in der Lage, in zirka 8 Tagen bis 6000 Leute nach dem In- und Auslande zu stellen, ferner hat das Bureau stets viele Handwerker, als Schlosser, Tischler, Stellmacher, Schmiede usw., ständig an der Hand, und können dieselben auf Wunsch sofort abgesandt werden.

In kurzem Zeitraum ist es uns gelungen, viele Streiks zur Zufriedenheit der Herren Arbeitgeber zu besetzen, und stehen auf Wunsch in Referenzen und Anerkennungschriften zu Diensten. Wo auch Lohnbewegungen und Streiks ausgebrochen sein mögen, wird obiges Bureau stets gute Dienste leisten, und die Herren Arbeitgeber werden dadurch in ihren Betrieben wenig oder gar keine Störung haben.

Sämtliche Leute, welche durch oben bezeichnetes Bureau den Herren Arbeitgebern geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, sind „Nichtverbändler“ und bleiben auf Wunsch auch dauernd in Arbeit. Für alle übernommenen Streiks und Sperrungen übernehmen wir Garantie.

Bei Stellung der Arbeitswilligen wird in jedem Falle auf 30—40 Mann ein geschäftsgewandter Kontrolleur gestellt, welcher die Arbeit, den Schutz und die Verpflegung der Leute überwacht und ordnet.“

Ein zweites Schreiben enthält den Entwurf zu einem mit dem eventuell geschäftslustigen Unternehmer abzuschließenden Vertrage und hat folgenden Wortlaut:

„Die Firma zahlt für gelieferte Arbeitswilligen eine Gebühr von . . . M. für Arbeiter frei Fabrik.

Die halbe Gebühr wird sofort beim Abschluß dieses Vertrages gezahlt, die andere halbe Gebühr sowie sonstige Spesen usw. beim Eintreffen der Leute.

Die zu liefernden Arbeitswilligen werden von der Firma . . . auf der Arbeitsstelle bezügl. . . . untergebracht und beschäftigt, die Arbeitswilligen erhalten einen Wochen-, Tage-, Stundenlohn von . . . M., die Kündigungfrist zwischen Arbeitgeber und Arbeitswilligen beträgt . . . Tage.

Für je 30—40 Arbeitswillige stellt der Arbeitsnachweis einen Kontrolleur. Dieser erhält vom Arbeitgeber einen Tagelohn von . . . M. und freie Verköstigung.

Der Arbeitsnachweis übernimmt die Lieferung von . . . Stück Matratzen a . . . M., Strohsäcken a . . . M., Teden a . . . M., Handtücher a . . . M., Geschirr a . . . M.

Der Arbeitsnachweis verpflichtet sich, möglichst nur tüchtige bzw. passende Leute zu liefern, sollten etwa einige Leute die Arbeit verlassen oder nicht antreten wollen, so wird nach erhaltener Mitteilung so schnell als möglich gebührenfreier Ersatz geliefert.“

Die beiden Schriftstücke sprechen für sich selbst. Die Herren „Arbeitswilligen“ werden wie Vieh verkauft und verschickt. Ehrliche Arbeiter geben sich zu solchem Handelsobjekt nicht her, sondern es handelt sich ausschließlich um moralisch minderwertige Elemente, die schließlich den Unternehmern keinen direkten Nutzen bringen können. Allein sie verschärfen die Situation in einem Kampfe, weil sie unter dem Schutze der Polizei provokatorisch auftreten und damit Anlaß zu Zusammenstößen mit den Streikenden geben, die dann von den Scharfmachern zu gewalt-

gewerblichen Aktionen gegen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ausgeschlachtet werden können. Das ist auch der eigentliche Zweck des waggonweisen Verbandes von Streikbrechergesindel. Es ist daher von Wert, durch die Bekanntgabe derartigen Zirkulare festzustellen, wie der Streikbrecherhandel vor sich geht.

Die Elemente, die sich für jene Geschäftspraxis hergeben, haben der obigen Firma einen Vertrag zu unterschreiben, dem wir folgende Absätze entnehmen:

„Ich bin bei meiner Annahme genau darüber unterrichtet worden, daß bei obiger Firma gestreikt resp. ausgesperrt wird.

Ich erhalte Logis und Verköstigung auf der Fabrik, und zwar: morgens Kaffee mit Brötchen; Frühstück belegtes Brot, Kaffee, Bier; Mittags Fleisch, Gemüse, Kartoffeln, Bier; abends belegtes Brot oder sonstige Speisen, Bier.

Sollte der Streik resp. die Aussperrung innerhalb 8 Tagen beendet sein, so gewährt die Firma freie Rückfahrt.“

Die Tatsache, daß die Leute selbst benötigten, über die ihnen zugemutete Rolle genau unterrichtet worden zu sein, beweist, daß man es lediglich mit gewohnheitsmäßigen Streikbrechern zu tun hat, arbeitslosem Gesindel, das bei geordnetem industriellen Geschäftsbetrieb unbrauchbar ist und nur in Kampfeszeiten von den Unternehmern akzeptiert wird, um Zwietracht in die Reihen der kämpfenden Arbeiter zu bringen und durch Fußtretung von Schlägereien Polizei, Justiz und schließlich auch der Gewerkschaft die Möglichkeit zum Einschreiten gegen die Arbeiterbewegung zu geben. Die Aufdeckung dieser fauberen Kampfmittel der Scharfmacher genügt. Eine Kommentierung der Schriftstücke der Firma noch erscheint uns demgegenüber überflüssig.

## Arbeiterversicherung.

### Eine wichtige Entscheidung über „entschädigungspflichtige Unfälle“.

Der Maschinenarbeiter W. erlitt am 13. Mai 1910 in einer Dampfischlerei eine schwere Verletzung der rechten Hand beim Drehen einer eichenen Holzleiste an der Abrichtmaschine. Er hatte nach Fertigstellung seiner ihm übertragenen Arbeiten die freie Zeit benutzt, um für seine persönlichen Zwecke eichene Leisten zu einem Bilderrahmen zu feilen. Ein knorriges Stück verursachte den Verlust sämtlicher vier Finger der rechten Hand.

Die Holz-Vereinsgenossenschaft lehnte den Anspruch auf Unfallrente ab, weil ein Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes nicht vorliege. Er hätte das eichene Holz zu seinem Privatgebrauch gefeilt. Unfälle aber, die sich bei Privatarbeiten ereignen, zählen nicht zu den entschädigungspflichtigen Betriebsunfällen.

Der Verunglückte wurde durch den Bescheid derartig eingeschüchtert, daß er nicht wagte, dagegen das Rechtsmittel der Berufung einzulegen. Ein Zufall führte den Mann ins Arbeitersekretariat Breslau, von dort aus wurde nun die Sache weiter verfolgt. Das Schiedsgericht, unter Vorsitz des Herrn Geheimrat Hauck, sprach dem Verletzten eine Rente von 60 Proz. oder monatlich 39,20 M. zu. In der Begründung des Urteils (Akt.-Z. 126. V. 1910) war u. a. angeführt, daß die Verwendung der Holzleiste zur Anfertigung eines Bilderrahmens vom Arbeitgeber stillschweigend

genehmigt worden sei, da er bei vorheriger Bitte die Erlaubnis dazu erteilt hätte. Die Arbeit war hinsichtlich der Zweckbestimmung allerdings auf die Eigenwirtschaft des Verletzten gerichtet, doch muß aus folgenden Gründen ein Betriebsunfall angenommen werden.

Die unfallbringende Tätigkeit wurde ausgeübt auf der Betriebsstätte, während der gewöhnlichen Arbeitsstunden und unter Benutzung der Betriebseinrichtung, der Abriechtmaschine, welche der Kläger sonst im Auftrage des Arbeitgebers zu seiner Betriebs-tätigkeit gebrauchte. Die Betriebs-tätigkeit des Klägers brachte es nun mit sich, daß er zur Vornahme derartig unbedeutender Arbeiten, wie das Zurecht-hobeln einer Leiste, die Betriebszeit und die ihm für seine Betriebs-tätigkeit zur Verfügung gestellte Betriebseinrichtung benutzte. Es kann ohne weiteres angenommen werden, daß eine derartige Hand-lungsweise in solchen Betrieben nichts ungewöhnliches ist, wie dies im Verhandlungstermin selbst von einem sachverständigen Beisitzer ausdrücklich be-nötigt wurde. Es stände nach Ansicht des Schieds-gerichts in Widerspruch mit den Verhältnissen des praktischen Lebens, wenn angenommen würde, daß der Kläger durch eine solche vorübergehende und unbedeutende Nebentätigkeit, wie sie in allen anderen, sowohl größeren als auch kleineren Betrieben üblich ist, aus dem Bereiche seiner versicherten Betriebs-tätigkeit herausgetreten sei. Für die Auffassung des Schiedsgerichts, daß die unfallbringende Tätig-keit des Klägers im engen Zusammenhange mit dem Betriebe stand, war endlich auch die Erwägung von wesentlichem Einfluß, daß der Verletzte durch diese Tätigkeit nicht einen neuen, dem Betriebe fremden Gefahrenbereich für sich geschaffen hat, sondern in dem bereits vorhandenen Gefahrenbereich des Be-triebes verblieben ist.

Soweit das Urteil. Hätte sich der Verletzte nicht ernstlich um die Wahrnehmung seiner Rechte gekümmert, er wäre heute ohne jeglichen Schutz gewesen.  
Breslau. H. P.

## Gewerbegerichtliches.

### Die örtliche Zuständigkeit gewerblicher Rechts-streitigkeiten.

Die Frage, welches Gericht zur Entscheidung einer Streitigkeit aus dem Arbeitsvertrage zuständig ist, hat bis jetzt noch keine befriedigende Lösung gefunden. Das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 hatte aus vermeintlichen Zweckmäßigkeits-gründen nur den Gerichtsstand des Erfüllungsortes zugelassen. Man glaubte, daß der Erfüllungsort stets leicht feststellbar sei und das Gericht des Er-füllungsortes mit den maßgebenden örtlichen Zu-ständen am meisten vertraut sei. In der Praxis traten aber viele Mißstände hervor. Teils aus diesem Grunde, teils aus dem Bestreben, die örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte zu erweitern, wurde durch die Novelle vom 29. September 1901 der örtliche Wirkungsbereich wie folgt festgelegt:

„§ 27. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu er-füllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.“

Eine ähnliche Regelung hat auch die Zivil-prozessordnung für jene gewerblichen Streitigkeiten

getroffen, für die nicht die Gewerbegerichte, sondern die Amtsgerichte zuständig sind. Nach § 13 dieses Gesetzes wird der allgemeine Gerichtsstand einer Person durch deren Wohnsitz bestimmt. § 21 sagt: „Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Hand-lung oder eines anderen Gewerbes eine Nieder-lassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte ge-schlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.“

Bei der fortwährend zunehmenden Konzen-tration der Betriebsunternehmungen, die über das ganze Reich verteilt hier und da Zweigstellen er-richteten und Vertretungen haben, ist besonders die Frage wichtig, was eine gewerbliche Niederlassung ist. Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil ja der Kläger bestrebt sein wird, die Firma am Orte ihrer Niederlassung und nicht am (vielleicht weit entfernt liegenden) Hauptsitze zu verklagen. Das Gesetz gibt aber leider keine nähere Auskunft dar-über, was eine „gewerbliche Niederlassung“ ist. Wie unklar diese ganze Angelegenheit noch ist, zeigen folgende Streitigkeiten.

Die Firma Aktiengesellschaft für Betonbau D. u. G. in Düsseldorf hat in Halle a. S. einen „Vertreter“, der die Ausführung von Bauten über-nimmt. Am 17. Januar 1910 schlossen acht Maurer mit dem Vertreter einen schriftlichen Vertrag ab, laut welchem sie gemeinsam den gesamten Innen-abputz eines Fabrikgrundstückes in Lückendorf bei Halle übernehmen. Kurz nachdem sie die Arbeit übernommen, wurden sie plötzlich ohne Kündigung entlassen, nachdem ihnen obendrein in der äußeren mangelhaften Baubude das Handwerkszeug teils gestohlen, teils unbrauchbar gemacht worden war. Durch die Vernichtung des Werkzeuges waren die Arbeiter auch gehindert, sofort anderweit in Arbeit zu treten. Die Arbeiter forderten einen Schadener-satz von insgesamt je 200 Mk. Der Vertreter der Firma lehnte eine Entschädigung ab.

Es entstand zunächst die Frage, ob überhaupt ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 4 des Ge-werbegerichtsgesetzes oder ein „Wertvertrag“ vorlag und die Arbeiter als „Unternehmer“ anzusehen seien. Letzterenfalls hätte auf alle Fälle das Amtsgericht den Rechtsstreit entscheiden müssen. Unter Verück-sichtigung der gesamten Sachlage mußte man aber zu dem Ergebnis kommen, daß ein „Arbeitsverhält-nis“ auf bestimmte Dauer, nämlich bis Beendigung der gesamten Abputzarbeiten, vorlag. War doch ein bestimmter, nach der Fläche des Putzes zu berech-nender Akkordlohn vereinbart worden. Die gleichen Zweifel konnten entstehen über die Frage, ob der Schadenersatz für das gestohlene Handwerkszeug eine „Leistung aus dem Arbeitsverhältnis“ ist. Auch hier muß man im Interesse der Arbeiter die Frage be-jahen. Man sieht hier, daß schon die sachliche Zu-ständigkeit der Gewerbegerichte nicht ganz einwand-frei geregelt ist.

Die Arbeiter wandten sich zunächst an das Ge-werbegericht in Halle, in dessen Bezirk der Vertreter der Firma wohnt, wurden aber von der Gerichts-schreiberei zurückgewiesen. Sie wandten sich nun-mehr an das Amtsgericht Halle, das aber die Kläger ebenfalls abwies, „weil für die Entscheidung des Rechtsstreites das Gewerbegericht zuständig ist und zwar sowohl das Gewerbegericht in Halle, woselbst der Vertreter der Beklagten wohnt und demgemäß die streitige Verpflichtung zu erfüllen war, wie auch

das Gewerbegericht in Düsseldorf, woselbst sich die gewerbliche Niederlassung des Beklagten befindet". Die Arbeiter wandten sich nunmehr nochmals an das Gewerbegericht in Halle, wurden aber durch Urteil abermals abgewiesen. Die streitige Verpflichtung — so hieß es in dem Urteil — sei nicht in Halle zu erfüllen. Die Firma habe zwar einen Vertreter in Halle wohnen, doch stelle dieser keine „gewerbliche Niederlassung“ dar. In der Meinung, daß die „streitige Verpflichtung“ jedenfalls dort zu erfüllen sei, wo sie beschäftigt und plötzlich entlassen und ihnen das Werkzeug vernichtet worden ist, also in Müßendorf, wandten sich die Arbeiter an das für diesen Ort zuständige Amtsgericht in Müßeln. Das wies sie aber auch ab, weil die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben sei. Man verwies sie vielmehr mit ihrem Armenrecht an das Amtsgericht in Düsseldorf. Dasselbe nahm die Sache auch an, stellte den Klägern einen Rechtsanwalt und hielt nicht weniger wie vier Termine ab. Endlich entschied aber auch das Amtsgericht Düsseldorf, daß es nicht zuständig sei, da die Zuständigkeit des Gewerbegerichts vorliege. Nun wurde das Gewerbegericht in Düsseldorf angerufen. Dasselbe nahm die Klage wohl an, setzte aber nicht früher einen Verhandlungstermin fest, bevor die Gerichtskosten bezahlt seien. Das Gericht sei ein sogenanntes „Königliches“, die Klagegebühren betragen für jede Klage ohne Unterschied der Forderungsumme 1 Mk., die im voraus von jedem Kläger bezahlt werden muß. Diese Regelung ist also ganz anders, als sie das Gewerbegerichtsgesetz vorsieht. Das Arbeitersekretariat in Düsseldorf selbst konnte die Vertretung der Klage nicht übernehmen, da sie von dem Gericht als „geschäftsmäßige Vertreter“ zurückgewiesen wurden. Nachdem auch diese Hindernisse alle überwunden, fällt das Gewerbegericht in Düsseldorf das Urteil, daß es — ebenfalls nicht zuständig sei. Die „gewerbliche Niederlassung“ im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes sei in Halle, woselbst die Firma eine Filiale unterhalte. Dasselbst sei auch die „streitige Verpflichtung“ zu erfüllen. Das Gewerbegericht in Halle, dem nun die Sache zum dritten Male unterbreitet wurde, mußte sich nun wohl oder übel der Angelegenheit endlich annehmen und setzte Verhandlungstermin an. Von einem Vertreter aus dem Stande der Arbeiter befragt, warum nun jetzt und nicht gleich am Anfang sich das Gewerbegericht mit der Sache befaßte, erhielt dieser die Antwort, daß früher die Firma nur einen Vertreter, jetzt aber eine polizeilich angemeldete Zweigniederlassung hier habe. Ob diese Veränderung inzwischen stattgefunden hat oder nicht, können wir nicht kontrollieren. Jedenfalls hatte ja schon in der ganzen Zeit der Vertretung bezw. Filiale eine Veränderung nicht stattgefunden. Vor dem Gewerbegericht Halle kam ein Vergleich zustande, nach dem jeder der Kläger den Betrag von 40 Mk. ausgezahlt erhielt. Der „Prozeß“ hat weit über ein Jahr gedauert und hätten die Kläger alle die Gerichtskosten bezahlt, die man ihnen abverlangt hat, so hätten die 40 Mk., die am Ende herauskamen, natürlich bei weitem nicht dafür gelangt.

Jedenfalls zeigen die Vorgänge, daß auch die jetzigen Bestimmungen — insbesondere im Gewerbegerichtsgesetz — noch nicht klar sind. Sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte muß noch erweitert werden.

J. Kleis.

## Kartelle und Sekretariate.

### Arbeitersekretär für Bremerhaven gesucht.

Das Gewerkschaftskartell Bremerhaven und Umgegend sucht zum 1. Januar 1912 einen Arbeitersekretär. Gehalt nach den Bestimmungen des Vereins Arbeiterpresse. Es wird auf eine erste Kraft reflektiert. Bewerbungen bittet man, bis zum 25. Oktober c. an den Unterzeichneten einzusenden.

Otto Jerke, Kartellvorsitzender,  
Lehe bei Bremerhaven, Neubroschelder.

### Kartellkonferenz des Herzogtums Braunschweig.

Zu der in Nr. 40 des „Correspondenzblattes“ vom 7. Oktober 1911 gebrachten Notiz über die 6. Gewerkschaftskonferenz des Herzogtums Braunschweig werden wir um eine Richtigstellung ersucht. Es ist demnach keine Kommission zur Vorbereitung der Wahlen zu den Instanzen der Reichsversicherungsordnung eingesetzt worden, sondern mit dieser Aufgabe ist der Vorstand des Bezirkskartells, also in diesem Falle der Vorstand des Braunschweiger Gewerkschaftskartells, betraut worden. Der Irrtum ist wohl dadurch entstanden, daß ein Antrag des Gewerkschaftskartells Langelsheim vorlag, der die Einsetzung einer solchen Kommission forderte, der aber bei der Abstimmung durch Annahme eines Antrages Braunschweig (Übertragung der Aufgabe an das Bezirkskartell) erledigt wurde.

## Andere Organisationen.

### Ein zweiter Straßenbahnerstreik in Saarbrücken.

Ebenso unerwartet und unvorbereitet wie am 22. August traten am 27. September die Straßenbahner im Saartal erneut und wieder unter Kontraktbruch in den Streik. Aber während der erste durch Vermittelung des Oberbürgermeisters noch an demselben Tage beigelegt wurde und die Streikenden ohne Schaden davon gekommen sind, ist der zweite Streik schon am 2. Oktober zusammengebrochen, ein Teil der Kauktion verloren, 70 bis 90 Maßregelungen erfolgt und jeder Angestellte und Arbeiter mußte unterschriftlich erklären, in Zukunft keiner Organisation anzugehören! Die Direktion hat einen vollständigen Sieg errungen. Nach dem 22. August verkündeten die M. Gladbacher Straßengassen in der gesamten Zentrumspreffe Deutschlands einen „glänzenden Sieg“ der „christlichen“ Gewerkschaften, einen Tarifabschluß mit wesentlichen Verbesserungen und Anerkennung der Organisation auf „christlich-nationaler“ Grundlage. Aber das Unglück schreitet schnell: Die Arbeiter wollten die Erfolge sehen, von denen sie jeden Tag in der Zentrumspreffe lasen, und als sie ausblieben, dafür aber eine verschlechterte Dienstordnung eingeführt werden sollte, entstanden neue Unruhen, neue Empörungen, die dadurch noch gesteigert wurden, daß die „christlichen“ Führer den Leuten vorredeten, die Direktion sei wort- und kontraktbrüchig geworden. Die „christlichen“ Mitglieder beschloßen am 26. September wiederum „einmütig“ den Streik, und als ein anwesendes Mitglied des freien Trans-